

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

82. Sitzung (16.10.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1848.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Stengel, Ministerialrath Brauer und Ministerialassessor Dieß;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Arnspurger, Basseremann, Beder, Bupl, Heimbürger, Pelbing, v. Jhrein, Kuenzer, Massch, Mathy, Peter, Rettig, Richter, Sachs, v. Soiron, Welcker, Zell und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier, später des ersten Vicepräsidenten Keller.

Präsident: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß die Abg. Zell und Berger ersuchen, ihnen Urlaub zu geben, da der Abg. Zell durch Unwohlsein verhindert ist, die Sitzungen zu besuchen, und der Abg. Berger durch häusliche Verhältnisse zurückgehalten wird. Ich darf annehmen, daß Sie den Urlaub bewilligen.

Ferner ist mir von dem Buchhändler Hoff in Mannheim, der im Gefängniß zu Bruchsal sich befindet, eine Petition zugekommen, worin er dringend bittet, sich seiner anzunehmen, und die Beschwerden, die er erhebt, zu prüfen, und den geeigneten Antrag zu stellen.

Es ist mir ferner durch eine Deputation von Bürgern von Ettlingen eine Petition im entgegengesetzten Sinne, als die vor einigen Tagen übergebene, zugestellt worden. Sie bezieht sich auf den Kriegszustand und es werden die Verhältnisse darin in einem etwas anderen Lichte dargestellt, als es in der früheren Petition geschehen ist. Es wird nothwendig sein, daß die Petitionscommission auch diese Petition beachtet.

Weitere Petitionen werden übergeben:

Durch den Abg. Lehlbach:

vieler Bürger von Ladenburg, um Amnestie für politische Verbrecher.

Durch den Abg. Bauer:

vieler Bürger von Engen, gleichen Begehrens.

Durch den Abg. Welte:

- a) zwei Petitionen von Fridlingen und Reiskeltingen, gleichen Inhalts;
- b) mehrerer Bürger von Randen, Auflösung der Gemeinde Blumegg und Randen betr.;
- c) sieben Petitionen von Oberehsach, Neuhausen, Kappel ic., Bewirthschaftung der Gemeindevaltungen betr.

Durch den Abg. Kiefer:

- a) der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim, Entbindung von den Funktionen als Vollstreckungsbeamte betr.;
- b) derselben, Waldbewirthschaftung, Hundetaren ic. betr.

Durch das Secretariat:

- a) Petition vieler Staatsangehörigen zu Schönau bei Heidelberg, die Noth der arbeitenden Klasse und Unterstützung zur Auswanderung betr.;
- b) des Notariatsvereins zu Offenburg, Umänderung des badischen Notariats betr.;
- c) der deutsch-katholischen Gemeinde zu Mannheim,

- die Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung an die Ortsvorgesetzten betr.;
- d) der Gemeinde Hainstadt, das Gesetz über die Verpflegung unehelicher Kinder betr.;
- e) derselben, Aufhebung der dort bestehenden zwei Privatschäfereien betr.;
- f) des Gemeinderaths in Mannheim, die Aufhebung zweier Hofgerichte betr.;
- g) der deutsch-katholischen Gemeinde in Mannheim, Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten betr.;
- h) vieler Bürger von Neckarelz und von Radolfzell, Amnestie für politische Verbrecher betr.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des (auf Seite 75—81 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. v. Stockhorn, über den Gesetzentwurf II, vorübergehende Bestimmungen zur gleichbaldigen Einführung des Schwurgerichts betreffend.

Die Commission stellt zunächst den Antrag, von der Berathung des Entwurfs Umgang zu nehmen.

Staatsrath Fehr. v. Stengel: Ihre Commission hat in erster Ordnung den Antrag gestellt, daß die neue Strafproceßordnung vollständig mit der neuen Gerichtsverfassung alsbald und gleichzeitig mit dem Gesetz über die Geschwornengerichte eingeführt werden soll, und schlägt daher vor, von der Berathung des Gesetzes Umgang zu nehmen, nur eventuell stellt sie den weiteren Antrag, daß, wenn dieser Hauptantrag nicht angenommen werden sollte, man in die Discussion der einzelnen Artikel eingehe. Meine Herren, wir kennen das Gewicht der Gründe, die Ihre Commission zu diesem Antrage bewogen haben, wir verkennen keineswegs, daß die stückweise Einführung der Strafproceßordnung mit der alsbaldigen Einführung der Schwurgerichte große Mißstände im Gefolge haben, zu manchen Verwicklungen führen würde, und wir haben daher bei dem Hauptantrage Ihrer Commission kein wesentliches Bedenken. Es liegt auf der Hand, wie zweckmäßig es sein würde, wenn man das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafproceßordnung, die neue Gerichtsorganisation gleichzeitig in's Leben führen könnte, und der Grund, warum wir Ihnen ein transitorisches Gesetz vorschlugen, lag allein darin, daß wir die Wohlthat der Schwurgerichte dem Volke nicht auf längere Zeit entziehen mochten,

bis es etwa möglich wäre, die ganze Gesetzgebung alsbald und gleichzeitig einführen zu können. Inzwischen hat sich die Lage der Dinge geändert, wir glauben im Stande zu sein, die Schwurgerichte längstens am Anfange des nächsten Jahres, nachdem die Gesetze definitiv angenommen sind, in das Leben rufen zu können, und müssen daher Ihrem Ermessen anheim geben, ob Sie es nicht für angemessen erachten, den Vollzug des Gesetzes, das gestern angenommen worden ist, nicht bis auf diesen Termin hinauszusetzen. Wir könnten Ihnen vielleicht schon einen früheren Termin zur Einführung der Schwurgerichte vorschlagen, wenn wir nicht gerade vor dem Anfange des Winters ständen, der in den Vollzug des Gesetzes noch Hindernisse bringen wird. Wir können namentlich auf dem Schwarzwalde, in den Gebirgsgegenden des Obenwaldes nicht leicht ohne allzugroße Belästigungen die zum Vollzug nöthigen Einrichtungen treffen, und glauben daher, keinen früheren Termin, als den ersten Mai in Aussicht stellen zu können. Sollte es uns gelingen, früher mit der Arbeit fertig zu werden, so kann uns Das nur erwünscht sein. Sollten Sie aber auf den zweiten Antrag Ihrer Commission eingehen wollen, sollten Sie also beschließen, daß das Schwurgericht alsbald in das Leben tritt, so haben wir unfererseits dabei auch Nichts zu erinnern. Der vorliegende Gesetzentwurf möchte aber immerhin jetzt noch eine Aenderung erleiden, weil Sie bei dem Hauptgesetze den Beschluß gefaßt haben, daß die Bildung der Geschwornenliste von dem Bezirksauschuß auszugehen habe. Es müßte daher die Einführung der Geschwornengerichte entweder aufgeschoben werden, bis zu der Zeit, wo auch die Verwaltungsorganisation ins Leben tritt, oder es müßte ein Paragraph in das transitorische Gesetz aufgenommen werden, der etwa bestimmen würde, daß die Bildung der Geschwornenliste in der Weise vor sich zu gehen habe, wie dies in dem Regierungsentwurf bestimmt war. Für zweckmäßiger würde ich es aber erachten, wenn Sie den Vollzug des Gesetzes aussetzen, bis es überhaupt mit der ganzen Strafgesetzgebung, mit der Gerichtsverfassung und mit der Strafproceßordnung gleichzeitig eingeführt werden kann.

Jungmanns: Der Commissionsantrag ist so einleuchtend, daß ich glaube, es werden nicht viele Erinnerungen dagegen gemacht werden, nur wird sich Jedermann der Wunsch ausdrängen, daß der Termin, an dem das Geschwornengericht, die Strafproceßordnung und die neue

Gerichtsorganisation eingeführt werden soll, hier in dieser Kammer gemeinschaftlich mit der Regierung festgesetzt werden möchte, denn sonst könnte es uns gehen wie mit den Collegialgerichten, die seit dem Jahr 1831 auf dem Papier stehen, und jetzt noch auf sich warten lassen. Der Herr Regierungscommissär macht uns die Hoffnung, daß bis zum 1. Mai diese Gesetze eingeführt werden sollen. Dieser Termin ist nach meiner Ansicht etwas gar zu weit; die Gebäude sind größtentheils schon vollendet, und was den Transport der Registraturen betrifft, so glaube ich, daß dieser keine so große Schwierigkeiten darbieten wird. Wir haben ja Eisenbahnen und gute Landstraßen und Verbindungswege, und der Schnee, der gefallen sein möchte, kann kein Hinderniß sein, die Registratur fortzubringen. Ich stelle den Antrag, die Kammer möge beschließen, daß alle diese Gesetze längstens bis zum 1. März 1849 ins Leben treten sollen.

Ramey: Wenn ich überzeugt wäre, daß die Einführung dieser Gesetze auch nur bis zum 1. Mai wirklich geschieht, so würde ich mich mit Demjenigen vereinigen, was der Herr Regierungscommissär und die Commission vorgeschlagen hat. Ich höre hier vom 1. März, ja vom 1. Januar reden, ich bin aber kein Utopist, ich weiß, was in der Welt möglich ist. Die Einführung der Schwurgerichte hängt ab von der Gerichtsorganisation, von der Verwaltung, von dem Notariatswesen, wir haben aber noch nicht die Gesegentwürfe über die Gerichtsorganisation und über die Verwaltung beraten, wir haben noch keine Vorlage über das Notariatswesen. Ich frage Sie, werden wir mit diesen Gesetzen bis zum 1. Januar fertig werden, werden diese Gesetze bis dahin mit der anderen Kammer vereinbart sein? Wir haben heute den 16. Oktober, wie lange ist es bis zum 1. Januar? Es ist rein unmöglich, vom 1. Januar zu reden. Nach meiner Ansicht ist es aber auch bis zum 1. März nicht möglich, und ich bin noch nicht vollkommen überzeugt, daß es bis zum 1. Mai möglich ist. Ich will noch eines Punktes erwähnen, der Ihre Erwägung in Anspruch nehmen muß, das ist der Geldpunkt. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob durch die neue Verwaltung und Gerichtsorganisation erhebliche Ersparnisse herauskommen werden, durch Einführung der Collegialgerichte wenigstens nicht, und durch Einführung der Schwurgerichte auch nicht. Die Geschwornengerichte werden im Gegentheil das Gerichtswesen um ein Erhebliches theurer machen, und auch durch Einführung der

Gerichtsverfassung wird der allgemeine Staatsaufwand größer werden. Der Umzug der Beamten, der Registraturen wird parate Geldmittel verlangen, die wir nicht so reichlich bei der Regierung antreffen, wenigstens soweit ich es zu beurtheilen vermag. Ich glaube also, vom 1. März oder gar vom 1. Januar kann keine Rede sein. Ich verkenne keineswegs, daß es keine Mißstände hat, wenn man das Verfahren der Voruntersuchung von dem der Jury trennen muß, übrigens so arg ist es doch nicht, die Hauptsache ist doch die Verhandlung vor den Geschwornen. Wenn ich mir überhaupt vergegenwärtige, worin dieser ungeheure Unterschied des Anlagungsverfahrens und Inquisitionsverfahrens liegt, so muß ich gestehen, daß in der Praxis der Unterschied nicht so übertrieben groß ist, als man sich vorstellt. Ich halte den zweiten Entwurf für einführbar, so wie er da steht. Ich glaube, daß die Regierung bei dem zweiten Entwurfe die Verhältnisse wohl erwogen, und uns keinen Entwurf vorgelegt hat, der factisch nicht einführbar ist. Wenn kleine Aenderungen eintreten müssen, so können diese mit Bequemlichkeit gemacht werden. Mich bestimmt bei dem Wunsche, den zweiten Entwurf einzuführen, vorzugsweise die Idee, daß, wenn wir die Geschwornen nicht einführen, wir der Klage Thüre und Thor öffnen, daß man die Geschwornen nicht einführen wolle, und absichtlich damit zögere. Dieser Idee muß durch eine Thatsache entgegengetreten werden, denn berathen Sie in diesem Ständesaal, soviel Sie wollen, versichern Sie immer, es sei nicht die Absicht, mit den Gesetzen zurückzuhalten, Diejenigen, die durch solche falsche Nachrichten das Volk zu täuschen suchen, werden dennoch immer das leichte Mittel haben, mit der Thatsache entgegenzutreten, das Geschwornengericht ist nicht eingeführt, es geschieht Nichts; woran die Ursache liegt, fragen die Leute nicht so genau nach. Mich bestimmt ferner die Idee, daß die Einführung der Geschwornen in der neueren Zeit vorzugsweise Noth thut. Meine Herren, Sie haben, und ich sage Dies als Einer, der in den Gerichten mitsteht, seither das Ansehen der Gerichte aufrecht erhalten, ich glaube, daß im Allgemeinen die Klagen über die Parteilichkeit der Gerichte nicht groß sein werden, daß die wesentlichsten Klagen in den Gerichten weniger, als in dem Verfahren zu suchen sind; wir stehen aber jetzt an einem Wendepunkt, Sie werden in kurzer Zeit sehen, daß dieses Ansehen schwindet. Wir stehen im Begriff, politische Prozesse in einem großen Saale zu führen, Prozesse, die

seither wenig vorkamen, jetzt werden Sie erfahren, daß das Ansehen der Gerichte durch die Verdächtigungen, die gegen ihre Urtheilssprüche vorkommen werden, von Tag zu Tag mehr schwinden wird. Führen Sie also die Schwurgerichte bei Zeiten ein, so lange es noch möglich ist. Wie bei allen vollstündlichen Einrichtungen, lege ich den größten Werth darauf, daß das Volk selbst urtheilt, daß die Verantwortlichkeit nicht auf ein ständiges Collegium und die Staatsgewalt selbst fällt. Ich glaube daher, wir sollten den zweiten Entwurf in Berathung nehmen, und damit dem Volke zeigen, daß es uns wirklich Ernst mit Einführung der Schwurgerichte ist.

Ministerialrath Brauer: Sie haben bereits von unserer Seite vernommen, daß die Regierung von dem gleichen Wunsche befeelt ist, wie die Kammer, nämlich das Institut der Geschwornen sobald wie möglich in Vollzug zu setzen. Nun gibt es der Wege zwei, dahin zu kommen, nämlich entweder möglichst bald die neue Strafgesetzgebung einzuführen, also etwas Vollständiges zu erhalten, oder, was die Regierung ursprünglich vorschlug, ein transitorisches Gesetz zu geben. Freilich hatte die Regierung allerdings, wie sie dieses zweite Gesetz vorschlug, sich auf einem anderen Standpunkte befunden, als auf dem wir uns jetzt befinden. Damals ging sie davon aus, es werde dieser hohen Kammer möglich sein, das vorliegende Gesetz sofort in Angriff zu nehmen, und man konnte daher voraussetzen, daß noch in diesem Jahre wenigstens das transitorische Gesetz eingeführt werden könnte. Die Zeitereignisse haben die Lage geändert, Sie waren nicht im Stande, das Gesetz bisher soweit zu berathen, als es nöthig gewesen wäre, und nun ist jedenfalls, wir mögen das transitorische Gesetz einführen, oder den definitiven Zustand herbeiführen, soviel richtig, erst im Laufe des nächsten Jahres können wir die Geschwornengerichte erhalten. Noch ein anderer Umstand ist in zwischen in die Mitte getreten, der gleichfalls nicht ohne Wichtigkeit für unsere Tage ist. Es ist nämlich bereits angeordnet, daß über die politischen Verbrechen, die leider gegenwärtig nur zu häufig vorkommen, Geschworne urtheilen sollen, es handelt sich also zunächst um die gemeinen Verbrechen. Es ist nun allerdings eine gründlich zu erörternde Frage, welcher von diesen beiden Wegen mit dem transitorischen Gesetze dahin bringen könnten, im den Vorzug verdient, und es ist dankenswerth, daß der März oder April die ersten Sitzungen der Geschwornen Herr Abg. Lamey diese Frage hervorgehoben hat. Ich zu haben. Wenn wir aber davon ausgehen, wie hier erlaube mir, seiner Ausführung Einiges beizufügen. Er vorgeschlagen ist, daß bis Mai die ganze Gesetzgebung

hat zunächst darauf hingewiesen, daß dieser Gesetzentwurf im Zusammenhang stehe mit einer Reihe von anderen Gesetzen, die noch zur Berathung und Beschlußfassung der hohen Kammer vorliegen; Das ist ganz richtig, und in dieser Beziehung ist es zunächst auch Sache der Kammer, das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern.

Lamey: Das Gesetz über das Notariatswesen liegt noch nicht vor.

Ministerialrath Brauer: Das Notariatswesen ist nicht nothwendig mit der Sache verbunden, wir können eine Gerichtsverfassung einführen, die das vollständige Inslebenreten der Strafgesetzgebung ermöglicht, ohne daß die Notariatsverhältnisse definitiv erledigt sind. Uebrigens ist auch diese Gesetzesvorlage keine so umfassende, daß davon etwas Wesentliches abhängt, aber die übrigen Gesetze, die Gerichtsverfassung und das Verwaltungsgesetz müssen gefördert werden, und Das ist ein Umstand, der mehr von Ihnen abhängt, als von der Regierung, denn die Regierung hat das Ihrige gethan. Ein anderer Punkt ist der Geldpunkt. Wenn der Abg. Lamey davon ausgeht, daß wir durch Einführung des transitorischen Gesetzes die Einführung des definitiven Zustandes auf Jahre hinaus verzögern, dann ist sein Argument, das aus der Finanznoth geschöpft ist, allerdings ein erhebliches, denn dann können wir noch eine Reihe kostspieliger Einrichtungen sparen, vielleicht für Zeiten, wo die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. Wenn er aber davon ausgeht, wir sollen gleichwohl, wenn wir auch das transitorische Gesetz einführen, möglichst bald einen definitiven Zustand herbeizuführen suchen, dann kann der Geldpunkt nicht in Betracht kommen, denn dann handelt es sich nur um wenige Monate, dann wird das Gesetz gleichwohl im Laufe des nächsten Jahres eingeführt werden müssen, und das Budget des nächsten Jahres wird in dem einen, wie im anderen Falle gleich groß; wenn wir aber das transitorische Gesetz einführen, dann ist der ganze Gewinn der, daß wir die Geschwornen um eine Quartalsitzung früher erhalten, denn wenn wir auch das transitorische Gesetz zunächst einführen, so können die meisten Vorarbeiten doch nicht leicht vor Anfang des nächsten Jahres beginnen, so daß wir es dann

in's Leben treten kann, so würde man im Juni oder Juli die ersten regelmäßigen Assisen halten können. Es handelt sich also bei diesen Vorschlägen nur um die Differenz der ersten Quartalsitzung, vorausgesetzt, daß Sie nicht von der Ansicht ausgehen, Sie wollen ein längeres Provisorium, und wollen die definitive Einführung der Gesetze auf Jahre hinauschieben, bis die Finanzverhältnisse des Landes anders sich gestaltet haben.

Mittermaier: Ich fühle, daß wir unsern Mitbürgern große Vortheile geben würden, wenn wir dafür sorgten, daß die Geschworenengerichte recht bald eingeführt werden könnten, und von diesem Standpunkte aus wäre freilich Alles anzuwenden, daß durch die Beratung und Annahme des vorliegenden Gesetzes diese Möglichkeit gegeben werde. Aber, meine Herren, wir wollen uns doch klar machen, daß es bei weitem besser ist, eine ganz folgerichtig durchgeführte Gesetzgebung zu bekommen, als ein Stückwerk, und von diesem Standpunkte aus ist es gewiß zu rechtfertigen, wenn wir dem Antrage der Commission zustimmen, und dahin wirken, daß bei Anfang des nächsten Jahres, längstens bis zum Mai, die Schwurgerichte eingeführt werden. Mein Hauptgrund ist der: Für die politischen Verbrechen, bei welchen im Interesse der Regierung, im Interesse des Vertrauens und der Stellung der Richter die Geschworenengerichte ganz besonders werthvoll sich zeigen, haben wir es schon durch die Ermächtigung, die wir der Regierung gegeben haben, möglich gemacht, daß diese politischen Verbrecher vor die Geschwornen gestellt werden. Wir haben aber einen andern Vortheil, wenn wir nicht gleich die Schwurgerichte provisorisch einführen. Ich stelle nämlich den Antrag, daß zugleich mit den Geschworenengerichten auch eine revidirte Strafproceßordnung eingeführt werde. Ich habe nämlich gegen einzelne Artikel der Strafproceßordnung so viele Bedenken, daß ich glaube, es ist nothwendig, zu einer Revision derselben zu schreiten, denn wenn wir auch der Strafproceßordnung das Zeugniß nicht versagen dürfen, daß sie allen andern Strafproceßordnungen vorangeht, so ist doch nicht zu läugnen, daß man noch zu viel an alten Einrichtungen festhält. Ich stelle also den Antrag, daß die Regierung ersucht werde, anzuordnen, daß das Justizministerium mit einer Revision des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung sich beschäftige, um beide mit dem Institut der Schwurgerichte und einer folgerichtigen Durchführung des Grundgesetzes der Münd-

lichkeit in Einklang zu bringen. Ich will mir nun erlauben, Sie noch auf Einiges aufmerksam zu machen. Ich stelle nicht den Antrag auf Aenderung bestimmter Artikel, aber Aendertungen will ich wenigstens geben. In Beziehung auf die Strafproceßordnung bin ich überzeugt, daß auch in der Voruntersuchung schon eine große Vereinfachung eintreten kann. Der Abg. Lamey meint zwar, daß auch das neue Anlagungsverfahren sich in der Praxis nicht so wesentlich unterscheiden werde von der bisherigen Voruntersuchung. Ich kann Das nicht annehmen, daß die Verlängerung der Untersuchungen bisher daher rührte, weil der Inquisitionsrichter immer gehofft hat, etwas Neues zu finden, oder den Angeklagten durch Fragen zu fangen. Bedenken Sie, wie lange die Voruntersuchungen bei uns dauern, und daß in Frankreich die durchschnittliche Dauer vom Tage des begangenen Verbrechens bis zur Urtheilsfällung zwei Monate, und in England einen Monat beträgt. Es muß also im Princip Etwas liegen, was eine Abkürzung der Voruntersuchung möglich macht, und diese Abkürzung ist ebenso im Interesse des Angeklagten, wie des Staates. Mir scheint es nun, daß wir bei Ausarbeitung der Strafproceßordnung viel zu viel von dem Inquisitionsproceß und der Beweisetheorie geleitet worden sind. Wir werden sicherlich dazu kommen, daß die Anklagekammer eine andere Einrichtung bekommt, die Zeit verlangt es gebieterisch, und Sie Alle wissen, daß in Frankreich die Stimmen lauter und lauter werden, welche auf Einführung eines Anklagegeschworenengerichts dringen. Ich glaube nicht, daß darauf ein Antrag gestellt werden wird, aber es ist der Idee durch die Anklagekammer die Möglichkeit gegeben, daß eine gründliche Abwägung möglich wird. Unsere Hofgerichte werden die Anklagekammern bilden, eine Abtheilung des Hofgerichts wird die Anklagekammer sein. Das ist ein entschiedener Vortheil, den auch das bessische und das bayrische Gesetz als wesentlich betrachtet. Dann werden Sie sich überzeugen, daß der §. 209 der Strafproceßordnung nothwendig geändert werden muß. Es ist dort die Rede von den Rechtsmitteln, die der Angeeschuldigte gegen den Beschluß der Anklagekammer hat. Dieser Paragraph ist viel zu eng gefaßt, es gibt eine Reihe von Fällen, wo auch in Frankreich die Cassation ergriffen werden kann, wo aber nach der badischen Strafproceßordnung diese Cassation nicht zulässig ist. Ich glaube ferner, auch der §. 211 der Strafproceßordnung kann

nicht so bleiben, denn Sie werden sehen, daß man zu viel Werth auf die Voruntersuchung und ihre Materialien gelegt hat. Meine Herren, vor den Geschwornen darf gar Nichts gelten, als Das, was vor ihnen vorgekommen ist, der kleinste Umstand kann von Bedeutung sein. Nach dem §. 211 aber würde zu häufig von den Gerichten verfügt werden können, daß Zeugen nicht in die Sitzung geladen, sondern daß ihre Aussagen nur abgelesen werden. Ich glaube, daß Das gegen das Princip der Mündlichkeit ist. So ist es aber auch mit der Entscheidung der Frage, die durchaus eintreten muß, ob man gestatten kann, die in der Voruntersuchung aufgenommene Aussage von Zeugen, die abwesend sind, vorzulesen. Die bessere Praxis erklärt sich gegen diese Ablesung, weil das Princip der Mündlichkeit gestört ist. Die Zeugen in der Voruntersuchung haben vor einem Inquisitionsrichter ausgesagt, die Geschwornen sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht, sie können keine Frage an ihn stellen, und es wäre daher eine schwere Verletzung des Principes der Mündlichkeit. Die Regierung wird erwägen, inwiefern sie eine Abänderung des §. 211 vorschlagen wird. Dann, glaube ich, ist es nöthig, daß man den §. 231 einer Revision unterwerfe. Sie haben in der Strafproceßordnung festgesetzt, daß der Zeuge, der in der Voruntersuchung schon beeidigt worden ist, nicht wieder beeidigt werde. In der Kammer war ein großer Streit darüber, die Mehrheit hat zugestimmt, daß die Beidigung nicht eintrete. Ich kenne wohl die Nachteile, die es hat, wenn zwei Beidigungen vorkommen, ich glaube aber, es ist absolut nothwendig, daß die Zeugen in öffentlicher Sitzung beeidigt werden. Es wird einen großen Eindruck auf sie hervordringen, und es besteht diese Einrichtung auch in Frankreich und England. Es gibt noch eine Reihe von Paragraphen, worin man der Voruntersuchung einen zu großen Werth beilegt, die Regierung wird erwägen, welche Aenderungen sie vorschlagen wird. Aber es ist nicht genug, daß die Strafproceßordnung revidirt werde, Sie müssen auch das Strafgesetzbuch einer Revision unterwerfen. Dieses Strafgesetzbuch, das für den Staatsrichter berechnet ist, kann für die Geschwornen nicht bleiben. Die Artikel über den dolus, über die Unwissenheit, selbst über die Zurechnung können nicht bleiben. Die bayrische Regierung hat eingesehen, daß eine Aenderung nöthig ist, unsere Regierung wird folgen. Mein Antrag geht also dahin, die

Regierung zu veranlassen, daß sich das Justizministerium mit einer Revision des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung beschäftige, und beide Gesetze mit der Einführung der Schwurgerichte und der folgerichtigen Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit in Einklang zu bringen suche.

Staatsrath Frhr. v. Stengel: Ich habe Ihnen bereits in einer der früheren Sitzungen bemerkt, daß die Revision der Strafproceßordnung wohl nöthig sein werde, bevor die Schwurgerichte wirklich definitiv eingeführt werden. Ich habe Ihnen auch bemerkt, daß ich mir erlaube werde, wenn die Gesetze definitiv angenommen sind, Ihnen darüber Vorschläge zu machen. Im Voraus aber muß ich bemerken, daß eine Revision des Gesetzes in dem schleppenden Gang, wie er für gewöhnliche Gesetzesvorlagen vorgeschrieben ist, nicht zu einem schnellen Ziele führen würde, wenigstens nicht zu einem sobaldigen Ziele, wie wir allseits wünschen. Ich behalte mir vor, Ihnen hierüber, wenn die Gesetze angenommen sind, nähere Mittheilungen zu machen. Es wird sich diese Revision vorderhand zu beschränken haben auf die Strafproceßordnung, eine Revision des Strafgesetzbuchs würde uns zu lange Zeit aufhalten, um dem dringenden Wunsch, die Gesetzgebung bald in's Leben zu führen, eine Folge geben zu können. Dem Hrn. Abg. Lamey will ich noch bemerken, daß, wenn ich gesagt habe, ich hoffe, daß die Gesetzgebung im Ganzen längstens bis zum Mai eingeführt werden könne, ich Dies nur in der Unterstellung gethan habe, daß die Gesetze, wie sie jetzt noch zur Verathung vorliegen, auch im Laufe dieses Jahres noch angenommen werden, denn wenn die Gesetze erst im folgenden Jahre angenommen werden sollten, wenn sie sich verzögern würden bis zum Februar oder gar März, so wären wir natürlich nicht in der Lage, den Termin einhalten zu können. Ich habe ferner bemerkt, daß unsere Zusicherung nur von der Unterstellung ausging, daß uns die nöthigen Geldmittel zur Einführung bewilligt werden, denn ohne Geld läßt sich weder das definitive Gesetz, noch das provisorische einführen, denn auch das provisorische Gesetz wird Kosten veranlassen.

Christ: Ich bin in den Hauptpunkten, darüber nämlich, ob und welche Aenderungen in der Gesetzgebung vor sich gehen müssen, ehe die Schwurgerichte einzuführen sind, sowohl dem Grundsatz als der Ausführung nach mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, daß eine Umarbeitung in Beziehung auf die Strafproceßordnung jetzt schon zur Nothwendigkeit wird, daß aber diese Aenderungen sehr einfach werden, weil durch das jetzige Gesetz über die Schwurgerichte die Principien gegeben sind, und es sich bloß davon handelt, in nothwendiger Ableitung aus diesen Grundsätzen die nöthigen Aenderungen vorzunehmen. Ganz anders steht die Sache in Beziehung auf das Strafrecht. In Beziehung auf das Strafrecht bin ich mit dem Abg. Mittermaier einverstanden, daß früher oder später eine Aenderung nothwendig sein muß. Die Aenderung des Strafrechts, das total auf einem entgegengesetzten Standpunkte der Gesetzgebung ruht, als das Schwurgericht, muß aber mit der Kammer vereinbart werden, denn hier handelt es sich um die Mitwirkung der Gesetzgebung, weil Gesetze in wesentlicher Beziehung zu ändern sind. So schwerfällig unser Strafrecht und so künstlich es ist, so glaube ich demungeachtet, es wird möglich sein, dasselbe mit dem Schwurgerichte, mit den Leuten des bürgerlichen Verstandes zur Anwendung zu bringen. Man muß eben davon ausgehen, daß man in der Fragestellung ja nicht Artikel zur Beantwortung vorlegt, wie den §. 9 des Strafrechts, denn da wende ich mich nicht an den Bürger, sondern an ganze Klassen von Gerichten, ob sie im Stande sind, den §. 9 des Strafrechts zu verstehen? Man muß eben für die Zukunft dem Bürger That sachen geben, statt daß man ihm allgemeine Begriffe gibt, von denen ich sage, sie sind ihm schlechthin unverständlich. Diese Aenderungen des Strafrechts drängen aber nicht so, daß wir die ganze Einführung der Schwurgerichte davon abhängig machen, ich glaube, es genügt, wenn wir vor Einführung der Schwurgerichte die Strafproceßordnung ändern. Was die Einführung der Schwurgerichte betrifft, so wollen Kammer, Volk und Regierung eine möglichst schnelle Einführung dieser neuen Einrichtung, allein die Kammer und Regierung, oder wenigstens die Regierung und der Abg. Lamey sind verschiedener Ansicht, in Beziehung auf den kürzesten Weg, der zu dieser Einrichtung führt. Die Commission, der sich die Regierung angeschlossen hat, ist der Ansicht, daß wir die Schwurgerichte möglichst bald einführen können, und es handelt sich bloß um die Mittel. In Beziehung auf die Mittel der Einführung glaubt die Regierung, daß wir ein fürsorgliches Gesetz jetzt nicht mehr brauchen, und hier trennt sich der

Abg. Lamey von der Commission, und ich schließe mich hier der Commission an. Ich glaube nämlich, wir sollten nicht eine fürsorgliche Gesetzgebung machen, von der ich gar nicht einsehe, daß sie das Mittel ist zur baldigeren Einführung der Schwurgerichte. Wenn wir nämlich diese neue Einrichtung einführen, und neben dieser Einführung das alte Verfahren beibehalten wollen, so haben wir einen Streit zwischen zwei Instituten, wir führen Streitigkeiten und Zwistigkeiten herbei, und zu welchem Zweck? Zu keinem, es ist wenigstens für mich unmöglich, einen Grund herauszufinden. Den Grund, den die Regierung angeführt hat, daß sie sagt, die schnelle Einführung ist darum nicht möglich, weil die neuen Bauten noch nicht geschaffen sind, weil die neue Gerichtsorganisation noch nicht geschaffen ist, kann ich nicht ganz gelten lassen. Die Bauten sind sehr weit vorangeschritten, und wenn in dieser Beziehung noch Etwas rückständig wäre, so könnte man sich mit Miethlokalen helfen. Sagt man aber, wir hätten kein Geld, dann sollte man lieber Alles einstellen, denn unsere Geldmittel werden sich so schnell nicht vermehren, allein die Sache des Geldes ist nicht der Art, daß man sich eine ungeheure Geldsumme denken muß, sondern es handelt sich nur um kleinere Beträge. Versiegen aber die Staatsmittel noch weiter, dann steht es mit der Einführung der Schwurgerichte, ob provisorisch oder definitiv, auf einem schlimmen Fuße, dann haben wir überhaupt keine Aussicht, die Schwurgerichte zu erhalten. Ich meine daher, wir sollten die provisorische Maßregel, die an sich keine Bedeutung hat, nicht annehmen, sie führt zu Verwickelungen, sie hat keinen Zweck, sie ist kein Mittel zur schnelleren Einführung des Schwurgerichts, und es fehlen also alle Bedingungen zu einer Annahme des provisorischen Zustandes. Wenn es überhaupt möglich ist, die Schwurgerichte einzuführen, so werde ich mich gerne dazu verstehen, den kürzesten Termin zu nehmen. Ich glaube nämlich, wenn man die Person von der Sache trennt, daß eine Einführung möglich wäre auf den 1. Januar, weil man bis dahin in Beziehung auf die Gesetze längst im Reinen sein muß, denn darin bin ich mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, wenn wir die Gesetze nicht fertig machen, können wir keine Einführung bewirken, allein das Gesetz über die Schwurgerichte haben wir innerhalb acht Tagen fertig gemacht, die zwei ändern Gesetze können nach meiner Ansicht in 14 Tagen, höchstens drei Wochen fertig

sein. Kommen dann diese Gesetze von der ersten Kammer auch mit einigen Aenderungen zurück, so werden wir auch diese in der Frist erledigen können, daß wir von jetzt an in einem Monat unsere Gesetzgebung geschlossen haben. Dann hat die Regierung die Zeit, an den Vollzug, und zwar augenblicklich zu denken, und die nöthigen Mittel in Bewegung zu setzen, so daß, wenn wir die Gesetze bis Mitte des nächsten Monats fertig haben, es mir dann auch nicht einen Augenblick zweifelhaft ist, daß es möglich sei, die Gesetze bis 1. Januar in Vollzug zu setzen. Es wird sich dann bloß davon handeln, daß man augenblicklich einige Räume in Miete nehme und mit dem Vollzug beginne. In Frankreich hat man die Einführung der ganzen Gerichtsorganisation in viel kürzerer Zeit vollzogen, als diejenige ist, die hier beantragt wird für unsere kleinen Verhältnisse. Ich möchte also eine große Maßregel der Legislation nicht davon abhängig machen, daß man sagt, es wäre unangenehm für die Beamten, im Winter zu reisen. Dazu kommt noch der andere Grund, daß, wenn wir den Termin auf den 1. Mai hinaussetzen, wir eine ganze Quartalsitzung verlieren, und ich glaube also, daß die Regierung sich damit wenigstens einverstanden erklären könnte, die Einführung auf den 1. März eintreten zu lassen, was gewiß keinem Anstand unterliegt.

Staatsrath Hr. v. Stengel: Die Einführung auf den 1. März ist eine reine Unmöglichkeit. Der Herr Abgeordnete meint zwar, diese Kammer werde in vier Wochen mit den Gesetzen fertig sein, allein angenommen, sie wäre damit fertig, so müssen Sie der ersten Kammer ebenfalls 6—8 Wochen Zeit geben, dann kommen die Gesetze hierher zurück, und es wird März werden, bis sie einschließlich der Strafproceßordnung vollständig angenommen sind. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß vor Anfang des Monats Mai die Einführung geschehen kann; wenn Sie es überlegen, werden Sie Das selbst finden.

Lamey: Ich weiß nicht, wie schnell man in Frankreich das Gesetz eingeführt hat, aber Das weiß ich, daß eben in Frankreich keine Kammer beisammen war, die über die Gerichtssitze tagelang debattirt hat. Sowie die Frage in die Kammer geworfen wird, wo die Amtsgerichte, die Bezirksverwaltungen, die Hofgerichte hinkommen, dann werden wir nicht in 3 Wochen fertig werden, denn ein einziger Sitz wird einen Tag kosten, weil der Vocalpatriotismus in dieser Kammer in der Regel länger plädirt als

der andere. Der Abg. Christ hat von dem 1. Januar gesprochen; mir schaudert vor der Großartigkeit dieses Gedankens wirklich, und ich wünsche, daß der Abg. Christ beauftragt werde, Das ins Werk zu setzen, aber in Verbindung mit beiden Kammern. Wenn ich unumschränkter Herr im Großherzogthum wäre, dann würde ich auch sagen: ich bin bereit, das Gesetz bis zum 1. Januar einzuführen, allein wenn man überall gehemmt ist, so muß man eben auch an der Zeit Etwas zugeben. Man hat auch gesagt, das Notariatswesen hänge damit gar nicht zusammen, und erkennt doch an, daß die Verwaltungsorganisation damit zusammenhängt; allein wir haben in der Verwaltungsorganisation einen Artikel, der ausspricht, die Amtsrevisorate sind aufgehoben, wir können sie aber doch nicht aufheben, ohne Etwas an die Stelle zu setzen, und es ist also allerdings nöthig, daß wir in Beziehung auf die Gegenstände, die den Notariaten überwiesen werden, irgend Etwas bestimmen, damit man weiß, woran man ist. Es handelt sich allerdings bei dieser Einführung nur um wenige Monate, allein diese wenigen Monate sind sehr viel werth. Ich lege ein großes Gewicht darauf, weil ich wünsche, sagen zu können, die Geschwornen sind da, denn es hilft eben Alles Nichts, Sie mögen sagen bis 1. März oder bis 1. Januar, die Leute glauben es nicht, so lange sie nicht sehen, die Anstalten werden dazu getroffen. Sollte es übrigens möglich sein, die Geschwornen früher einzuführen, als ich voraussetze, so werden diese Vorarbeiten nicht verloren sein, denn die Arbeit bleibt die nämliche, mag die Einführung definitiv oder provisorisch geschehen. Das Provisorium selbst einzuführen, kostet Nichts, die Geschwornen an sich kosten auch nicht sehr viel, die Urliste wird keine Kosten verursachen, dagegen wird die Reduction der Liste einige Kosten machen, indessen werden sie nicht bedeutend sein; wenn wir bestimmen, wie es in dem früheren Commissionsbericht vorgeschlagen ist, daß eine Anzahl Bürgermeister zusammenkommt, und die Reduction vornimmt, so wird Das am Ende nicht viel kosten. Auch die Sitzungen werden keine so übertriebene Kosten verursachen, mit einigen tausend Gulden wird es gethan sein. Wenn aber der Abg. Mittermaier gegen die gleichbaldige Einführung der Schwurgerichte noch einen ganzen Berg von Hindernissen bezeichnet, wenn wahr ist, daß wir die Strafproceßordnung und das Strafgesetzbuch, die Arbeit mehrerer Jahre revidiren müssen, dann rathe ich Ihnen, probiren Sie es

einmal mit meinem Vorschlage, und versuchen Sie, ob die Juristen nicht darüber hinauskommen können, daß die Paragraphen der Gesetzbücher nicht im vollkommenen Einklang mit einander stehen. Es ist wahr, unsere Untersuchungen dauern länger, als an Orien, wo öffentliches Verfahren stattfindet, das kommt aber nicht vom Geschwornen- und nicht vom Anklageverfahren her, sondern davon, daß das Verfahren nochmals reproducirt wird. Wenn ein Angeklagter gesteht, ja, meine Herren, da brauchen wir einige große Protokolle, um das Geständniß des Mannes gehörig aufzunehmen, allein die Richter da drüben brauchen Das nicht, weil sie wissen, der Mann kommt später noch einmal vor das Gericht, und da wird er denn sein Geständniß nochmals erzählen müssen; bei uns hätte man in Folge des Umstandes, daß keine Schlussverhandlung stattfand, sondern daß der urtheilende Richter erst Alles aus den Akten lesen mußte, dem urtheilenden Richter das ganze Geständniß detaillirt vorlegen müssen. Ich erkenne überhaupt alle die Bemerkungen, die gegen die Voruntersuchung gemacht wurden, es wird aber Alles Nichts helfen, Sie werden unsere Juristen mit dem Anklageprincip und mit dem Princip der öffentlichen Schlussverhandlung nicht anders machen. Wir haben Leute, die eben das ganze Untersuchungsverfahren, so wie es seither gewesen ist, wornach sie Alles in die Akten aufzunehmen gewohnt sind, beibehalten werden, und ich stimme daher mit dem Abg. Christ überein, daß wir dahin streben müssen, für die Voruntersuchung ein kürzeres Verfahren zu finden. Ich kann andere Einwürfe, die gemacht worden sind, z. B. Dasjenige, was der Herr Regierungskommissär v. Stengel in Beziehung auf die Annahme der Gesetze sagte, ebenfalls nur zu meinen Gunsten deuten. Es ist aber möglich, daß dieses Gesetz sich doch noch verzögert, wir haben es nicht in der Hand, wir sind an die erste Kammer gebunden, und wir wissen nicht, wie lange die Gesetze hin und her geschoben werden müssen. Wir können auch unsere Erwartung kaum an diese Bedingung knüpfen, weil wir ja für unsere Erwartung gar keine sichere Grundlage haben. Ich bin überzeugt, daß die Einführung der Schwurgerichte auch im provisorischen Wege möglich ist, und ich lege aus den Gründen, die ich vorhin entwickelt habe, einen wesentlichen Werth darauf, daß diese Einführung so schnell wie möglich vor sich gehe. Ich wiederhole daher den Antrag, das Gesetz in Berathung zu nehmen.

Brentano: Ich bin, meine Herren, der Ansicht, daß man die ganze Gesetzgebung bis 1. Januar 1849 einführen kann, was man auch dagegen einwenden mag. Man sagt uns zuerst, es stehe der Winter im Wege, es werden die Leute im Schwarzwald und Obenwald verhindert sein, zu den Geschwornengerichten zu reisen. Ja, meine Herren, wenn das Geschwornengericht, wenn überhaupt öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren eingeführt ist, so wird der Fall sich nicht vermeiden lassen, daß die Affisenverhandlungen in den Winter fallen, und es wird sich also Das immer wiederholen, daß die Leute auf dem Obenwald und Schwarzwald in dieser Jahreszeit Reisen machen müssen. Die Einführung der Schwurgerichte hängt nur davon ab, daß wir das Gesetz über die Gerichtsverfassung und das Gesetz über die Bildung der Verwaltungsbehörden so weit fertig machen, daß ihre Einführung möglich ist. Es hat der Abg. Christ ganz richtig ausgerechnet, daß wir in längstens vier Wochen mit diesen Gesetzen fertig werden könnten. Ich setze voraus, daß die Kammer nicht mehr verlagert werden, daß sie nicht auseinandergehen wird, bis wir dem Volke dieses Gesetz verschafft haben, bis das Volk dieses Gesetz im Regierungsblatt als erlassen findet. Nun muß man allerdings, wie der Herr Regierungskommissär sagt, der ersten Kammer auch Zeit geben, das Gesetz über die Geschwornen zu berathen, allein während wir die Gesetze über die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation berathen, kommt das Gesetz über die Geschwornen wieder zu uns herüber, und es greift die Berathung so in einander, daß es allerdings möglich ist, daß man in vier Wochen fertig sein kann. Nun sagt uns aber der Abg. Lamey, ja, wenn wir an die Streitigkeiten denken, die entstehen werden über jeden einzelnen Gerichtsfig, so werden die Gesetze nicht so schnell erledigt sein; allein, meine Herren, über die Gerichtsfige ist schon so viel in diesem Saale debattirt worden, daß ich glaube, es kann kein großer Streit mehr entstehen. Wenn es aber wirklich nicht möglich sein sollte, daß man die ganze Gesetzgebung bis zum 1. Januar 1848 einführt, dann erkläre ich mich für den Vorschlag der Regierung. Ich glaube, der Vorschlag der Regierung ist eine Wohlthat für das Volk, und treten Sie dieser Wohlthat nicht entgegen. Bis jetzt haben wir wenig politische Verbrechen gehabt, in der neueren Zeit sind viele politische Verbrechen anhängig gemacht worden, es wurden aber nicht alle politischen Verbrechen vor die Geschwornen

gewiesen, wir haben eine große Menge von Processen noch vor die Hofgerichte gewiesen, es sind dies die Pressproceffe. Gerade aber bei diesen Processen sage ich, lassen Sie nicht rechtsgelehrte Richter mit ihren subtilen Urtheilen kommen, sondern das Volk, und wenn die Gerichte in Presssachen Straferkenntnisse erlassen, so ist es fast nicht zu vermeiden, daß in dieser Beziehung ihre Wirksamkeit verdächtigt werde. Die Regierung scheint mir aber auch in dieser Beziehung, wenn namentlich Vorwürfe gegen die Parteilichkeit der Gerichte gemacht werden, eine große Schuld zu haben. Man hat sich in einzelnen Pressproceffen, wo die Competenz des Geschwornengerichts durch die Gesetzgebung gegründet war, von Seiten der Staatsgewalt auf das Entschiedenste geweigert, die Sache vor die Geschwornen kommen zu lassen. Wir haben heute gehört, daß Einer dieser Unglücklichen, Buchhändler Hoff in Mannheim, sich mit einer Beschwerde an die Kammer gewendet hat. Er wurde in Anklagestand versetzt wegen einer Rede, die er in Mannheim gehalten hat, und auch als Herausgeber eines in Mannheim erschienenen Blattes. Nun hat das Hofgericht in Mannheim entschieden, es gehöre diese Sache vor das Geschwornengericht in Freiburg; die Regierung hat sich aber damit nicht begnügt, sie hat appellirt an das Oberhofgericht. Das gleiche Verhältnis ist auch gegen den Redacteur der Seeblätter eingetreten, auch hier hat sich das Hofgericht des Seekreises für incompetent erklärt, der Staatsanwalt hat aber dagegen appellirt, und erst nach zwei Monaten auf diesen Recurs verzichtet. Sie brauchen sich daher nicht zu wundern, wenn das Volk sagt, warum wehrt sich denn die Regierung so, es muß am Ende doch Etwas dahinterstecken. Um Alles aber bitte ich Sie, stimmen Sie nur dem Antrage des Abg. Mittermaier nicht bei, denn Das hieße die Einführung der Geschwornengerichte ad calendas graecas verschieben.

Ministerialrath Brauer: Ich muß der Pressproceffe, deren der Herr Redner erwähnt hat, mit einigen Worten gedenken. Die Regierung hat keine Furcht vor den Pressproceffen, sie hat Das, glaube ich, hinreichend gezeigt. Bei den beiden Pressproceffen gegen Hoff und Grohe hat sich aber eine zweifelhafte Frage ergeben, die bei dem Oberhofgerichte entschieden werden mußte. Die Frage ist die, ob, wenn ein Angeklagter zugleich wegen eines Pressproceffes und wegen eines hochverrätherischen Unternehmens in Untersuchung steht, das zuständige Gericht Ab-

tractionskraft besitzt und die Untersuchung über das andere Vergehen an sich zieht. Gerade im Interesse der Angeklagten hat die Regierung geglaubt, die Entscheidung des obersten Gerichtshofs erzielen zu müssen.

Böhme: Ich wünsche nicht, daß die Herren durch die Auseinandersetzung des Abg. Lamey sich bestimmen lassen, eorum für Einführung eines Provisoriums sich zu erklären, weil sie glauben, es sei die Einführung des Geschwornengerichts definitiv bis zu dem Zeitpunkt nicht möglich, den die Regierung uns in Aussicht gestellt hat. Meine Herren, wenn man ernstlich die Geschwornen will, so sehe ich nicht ein, welchen Schwierigkeiten es unterliegen soll, die dazu nöthigen Gesetze noch im Laufe dieses Jahres zu einem völligen Abschluß zu bringen. Ich frage Sie, welche Gesetze müssen denn die definitive Sanction haben, damit die Regierung in die Lage gesetzt ist, die nöthigen Vorbereitungen zu Einführung der Schwurgerichte zu treffen? Wir brauchen Nichts weiter, als die uns bereits vorgelegte Gerichts- und Verwaltungsorganisation in die Hand zu nehmen, und unausgesetzt in ihrer Verathung fortzufahren, bis sie in diesem Hause ihre Erledigung erhalten hat, und wenn Dies in etwa drei Wochen durchgeführt sein wird, so braucht die erste Kammer keinen Zeitraum von sechs Wochen mehr, denn ich denke, die erste Kammer wird auch jetzt schon mit diesen Gesetzen sich beschäftigen, um sobald als möglich der Stimme des Volks die gebührende Rechnung tragen zu können. Freilich wenn, wie der Abg. Lamey voraussetzt, eine Verathung über jeden einzelnen Gerichtssitz entstehen wird, dann verzichte ich auch darauf, daß wir das Gesetz bald erhalten werden. Aber, meine Herren, das ist nicht der Fall; die Sige der Hofgerichte werden keine großen Streitigkeiten veranlassen, die Sige der Bezirksgerichte aber sind bereits durch Beschluß der Kammer festgesetzt, und es liegt lediglich an uns, ob wir eine nochmalige Verathung über diese abgethane Frage gestatten wollen. Ich meinerseits erkläre mich entschieden dagegen. Ueber die Amtsgerichtssige wird es auch keine große Diskussion geben, denn es bleiben in allen Orten, wo Aemter gewesen sind, auch Amtsgerichte mit wenigen Ausnahmen, und ich weiß nicht, ob die Regierung verpflichtet ist, auch die Frage wegen der Sige der Verwaltungsbehörden überhaupt in die Kammer zu bringen. Bis jetzt hat man es nicht verlangt, und an der Stelle der Regierung würde ich es auch nicht thun. Meine Herren, etwas längere

Zeit würde es allerdings erfordern, wenn, wie der Abg. Mittermaier in Aussicht stellt, auch die Strafproceßordnung revidirt werden müßte, allein ich glaube, die Strafproceßordnung in der Form, wie sie jetzt vorliegt, ist kein bedeutendes Hinderniß gegen Einführung des Geschwornengerichts. Es werden zwar, wie ich nicht verkenne, Anstände sich ergeben, und außer den Bestimmungen, auf die bereits der Abg. Mittermaier aufmerksam machte, will ich nur bemerken, daß auch in dem Kapitel über die Rechtsmittel viele Schwierigkeiten sich herausstellen werden, allein es ist Dies kein Hinderniß der Einführung, denn wenn sich diese Schwierigkeiten zeigen, so wird es auch immer noch Zeit sein, den zu ihrer Beilegung nöthigen Weg einzuschlagen. Von dem Strafgesetz will ich gar nicht sprechen, denn es ist allseitig anerkannt worden, daß die Einführung der Schwurgerichte auch mit dem bestehenden Strafgesetzbuch möglich ist. Die Aufhebung der Kreisregierungen und der Amtsrevisorate hat zwar ebenfalls die Folge, daß Aenderungen getroffen werden müssen, allein diese Aenderungen werden nicht lange aufhalten. Ich besorge also nicht wie der Abg. Lamey, daß ein Theil unserer Mitbürger glauben wird, wir wollten ihnen die Geschwornengerichte vorenthalten, zudem aber, meine Herren, würde ich diesen Leuten oder überhaupt dem Volke immer nur ganz einfach erwidern: Ihr wollt Geschwornengerichte, gut, ihr habt sie ja schon, wenigstens für alle die Vergehen, für die man die Geschwornengerichte verlangt. Wir haben die Schwurgerichte einstweilen als Provisorium für politische Vergehen, und wenn bisher die Regierung zu ängstlich war, einzelne Fälle vor die Schwurgerichte gelangen zu lassen, so hat, wie ich zu meinem Vergnügen vernommen habe, der oberste Gerichtshof eine Entscheidung gegeben, die von Erfolg sein wird. Wir haben Geschwornengerichte durch das Gesetz, welches wir im Mai angenommen haben, und in diesem Gesetz ist ausdrücklich der Satz enthalten: „Das Geschwornengericht ist competent für alle politische Vergehen, die noch vorkommen bis zum Schlusse der Untersuchung.“ Schon längst ist das erste größere politische Vergehen, der Hecker'sche Einfall, in Untersuchung genommen worden, unterdessen ist ein zweites dazu gekommen, ja von Tag zu Tag kommen neue Vergehen hinzu, und ich glaube nicht, daß die politischen Vergehen gänzlich aufgehört haben werden mit dem Zeitpunkt, mit welchem dieses Gericht seine erste Sitzung hält; auf jeden

Fall muß, wenn es über ein derartiges Vergehen seine Sitzung gehalten hat, zu einer nochmaligen Sitzung geschritten werden für diejenigen Vergehen, die bis zu jenem Zeitpunkt sich zugetragen haben, und bereits in Untersuchung genommen sind, und so, glaube ich, werden, nach den bekannten Worten des Dichters, die politischen Vergehen und mithin die Schwurgerichte sich fortschleppen wie eine Krankheit bis zu dem Zeitpunkt, wo wir zur definitiven Einführung der Schwurgerichte gelangen. Darum sage ich, wir wollen Einheit und Uebereinstimmung in den Besetzen, und wollen ein unnöthiges Provisorium nicht einführen. Ich glaube im Gegentheil, wenn wir das Provisorium nicht annehmen, so wird gerade die öffentliche Stimme, welche das Geschwornengericht einmal verlangt, dazu drängen, daß wir um so schneller definitiv den Zustand bekommen, den wir verlangen.

Vissing: Ich kann mich gleichfalls mit dem Antrage des Abg. Lamey nicht vereinigen. Wenn wir ihn annehmen würden, so müßten wir nothwendigerweise zwei Provisorien bekommen, indem die Reduction der Urliste durchaus nicht von dem Bezirksauschuß vorgenommen werden könnte, sondern es müßte dann eine neue Behörde geschaffen werden welche die Reduction der Urliste besorgt, ich befürchte aber sehr, daß wir dann wahrscheinlich auf den Vorschlag der Regierung zurückkommen würden, wo der Amtsrichter die Reduction vornehmen, und womit wir dem Institut der Geschwornen den Stab brechen würden. Ich bin fest überzeugt, daß, sobald die nächsten Assisen-sitzungen stattfinden werden, wobei in der Weise, wie der Regierungsentwurf will, die Geschwornenliste reducirt ist, eine große Nachrede darüber sein wird, daß die Geschwornen nicht hinlänglich aus freier Wahl hervorgegangen sind. Ich würde mich sehr gerne mit dem Vorschlage des Abg. Jungmanns vereinigen, daß wir auf den 1. März die Einführung bestimmen sollen, allein ich besorge, daß es nicht möglich ist, wenn wir zu gleicher Zeit das Gesetz über die Verwaltung ebenfalls ins Leben rufen sollen. Ich stimme daher für die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß am 1. Mai das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, allein ich glaube nicht, daß wir es bei der Hoffnung bewenden lassen sollen, sondern daß wir darüber vollkommen Gewißheit haben müssen, daß wir am 1. Mai längstens das Gesetz erhalten können. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß, wenn der Beschluß gefaßt werden wollte, wornach die neue Strafproceßordnung mit

der neuen Gerichtsverfassung alsbald mit dem Gesetz über die Geschwornengerichte eingeführt werden soll, beigefügt werde, daß längstens bis zum 1. Mai die Anordnungen zu geschehen haben.

Denning: Ich will den letzten Antrag des Abg. Bissing unterstützen. Im ersten Punkt bin ich mit dem Abg. Lamey einverstanden und glaube, daß der Abg. Bissing mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn er sagt, der provisorische Zustand, der nach dem Antrage des Abg. Lamey eintritt, werde das Vertrauen in die Schwurgerichte vermindern. Gerade durch seinen Vorschlag würde der jetzige provisorische Zustand, den er angreift, verlängert. Der Antrag des Abg. Lamey geht dahin, den jetzigen provisorischen Zustand abzukürzen, und so schnell wie möglich das Gesetz, wenn es von den Kammern angenommen worden ist, ins Leben treten zu lassen. Ich bin daher in erster Richtung für den Antrag des Abg. Lamey, in zweiter aber für den des Abg. Bissing, daß die Kammer bestimmt einen Termin ausspreche, an dem das Schwurgericht ins Leben treten muß.

v. Storchorn: Wenn das Geschwornengericht nach dem Entwurf, den wir gestern beraten und angenommen haben, ins Leben treten soll, so ist es möglich, daß zu gleicher Zeit nicht bloß das Strafgesetzbuch von 1845, sondern auch die neue Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung eingeführt werden. Dies will auch der Entwurf, den wir gestern angenommen haben, ausdrücklich. Es ist aber die Gerichtsverfassung bis jetzt noch nicht eingeführt worden. Die Einführung erfordert allerdings bedeutende Gelder, Das ist auch der Grund, weshalb das Gesetz, das schon seit dem Jahre 1845 promulgirt ist, inzwischen noch nicht ins Leben trat. Wenn man nun das Schwurgericht früher eingeführt wissen will, so bleibt nichts Anderes übrig, als was der zweite Entwurf der Regierung vorgeschlagen hat, nämlich vorübergehende Bestimmungen zu treffen, wornach solche Einrichtungen, die in der Gerichtsverfassung getroffen sind, durch Provisorien ersetzt werden sollen. Dahin gehört vor Allem das Institut der Bezirksamte, welche in der Gerichtsverfassung ausführlich organisiert sind. Der zweite Gesetzesentwurf mußte also hier ein Surrogat vorschlagen. Das Surrogat besteht darin, daß die vier Hofgerichte auch solche Verrichtungen übernehmen sollen, welche den Bezirksamten obliegen; daß aber eben darum nur wenige Verbrechen, weit weniger als der Entwurf, den wir an-

genommen haben, enthält, vor die mit Geschwornen urtheilenden Hofgerichte gebracht werden dürfen, und daß inzwischen alle anderen Vergehen und Verbrechen, mit Ausnahme dieser wenigen, die Sie im §. 2 aufgeführt finden, nach der alten Weise untersucht und abgeurtheilt werden, daß also der große Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und des Anklageprocesses auf die ungeheure Mehrzahl aller Vergehen und Verbrechen nicht angewendet, sondern daß diese nach dem alten Gang der Dinge, nach dem geheimen Untersuchungsproceß, nach einer festbestimmten Beweisetheorie ohne Anklageproceß und ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abgeurtheilt werden sollen; und Das ist der Schwerpunkt unserer heutigen Frage. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Wenn das Provisorium, die transitorische Einführung des Schwurgerichts beliebt werden sollte, so muß — und Dies steht im ersten Paragraphen unseres vorliegenden Gesetzesentwurfs ausdrücklich — das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen. Bedenken Sie, was Sie damit beschließen. Das Strafgesetzbuch enthält einen sehr weiten Rahmen der Strafausmessung; es gibt dem Richter die Befugniß, mit einer bürgerlichen Strafe oder einer peinlichen Strafe ein und dasselbe Verbrechen abzustrafen; ein und das nämliche Vergehen kann er entweder mit einer sehr geringen Strafe belegen, er kann aber auch bis zu einer sehr hohen, den ganzen Mann vernichtenden Strafe hinaufsteigen. Wenn ich mich frage, ist im alten Proceßgang ein solches Gesetz natürlich, so sage ich entschieden, nein. Wenn Sie den Grundsatz handhaben wollen, wie ihn die neue Strafgesetzgebung aufstellt, den Hauptgrundsatz nämlich, daß die Strafe in dem einzelnen Fall der innern Verschuldung des Angeklagten entsprechen soll, so ist es absolut nöthig, daß Sie dem Richter gestatten, in das Innere des Menschen, in seine Seele einen Blick zu werfen. Wie wollen Sie die Strafe nach einem gerechten Maß bemessen, wenn Sie den Mann nie gesehen haben, wenn Sie den Zeugen und Sachverständigen die Thüre des Gerichtssaals verschließen? Sie werden Alle einstimmen, daß Das nicht möglich ist. Sie verleißen durch das neue Strafgesetzbuch dem Richter eine ungeheure Macht, Sie legen das Schicksal des Mannes, der angeklagt ist, in seine Hände, und auf der andern Seite wollen Sie ihm die Mittel entziehen, diese ungeheure Macht weise anzuwenden. Diese Mittel geben ihm die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung, Sie wollen

ihm aber diese beiden Mittel entzogen, und ihm dennoch zumuthen, er solle ein der inneren Verschuldung entsprechendes Maß finden, er solle die Waage der Gerechtigkeit in die Hand nehmen und Sühnen und Schuld genau abwägen. Schon dieser eine Umstand sollte uns veranlassen, lieber noch einige Monate zuzuwarten, als einem solchen Widerspruche eine gesetzliche Sanction zu verleihen. In Anerkennung dieses Widerspruchs ist in dem ersten Artikel des Einführungsbediets zum Strafgesetzbuch die Bestimmung getroffen: das Strafgesetzbuch darf nicht eingeführt werden, ohne die Strafsproceßordnung. Man sah ein, daß, wenn nicht das Gesamtbild des Verbrechens vor den Augen des Richters aufgerollt, wenn nicht ein unmittelbarer Blick in den Seelenzustand des Verbrechers gegönnt wird, es auch nicht möglich ist, aus der großen Reihe von Strafstufen diejenige herauszufinden, die allein die gerechte ist.

Man hat heute entgegengehalten, die öffentliche Meinung verlange, daß man endlich aus der Zusage, ein Geschwornengericht geben zu wollen, Ernst machen, daß man von den Worten zur That übergehen soll. Nun, meine Herren, ich glaube, so viel Vertrauen wird doch diese Kammer im Lande noch besitzen, daß, wenn wir einen Gesetzentwurf, wie wir in den letzten acht Tagen gethan haben, von Morgens bis Mittags vornehmen und prüfen, man uns zutraut, es sei uns Ernst mit der Sache, und nicht glaubt, wir wollten bei bloßen Worten stehen bleiben. Auf der andern Seite ist ja gerade in einer der allerwichtigsten Gattungen von Verbrechen, nämlich in den Hochverrathsprozessen, bereits das Schwurgericht eingeführt. Ich glaube, wir können diese Zweifler, mit Fug und Recht auf den Riesenproceß verweisen, der in wenigen Wochen im Oberlande beginnen wird. Unerheblich scheint mir der Einwurf, daß, weil die Gerichts- und Verwaltungsorganisation noch nicht angenommen seien, man nicht sagen könnte, an welchem Zeitpunkt die Schwurgerichte ins Leben treten könnten. Denn das hängt nur von uns ab; ich hoffe, wir werden keinen Urlaub mehr antreten, bis wir alle Gesetze vollständig erledigt haben.

Ich erlaube mir nur noch auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die der zweite Entwurf zum Gesetze haben würde. Meine Herren, wenn diese transitorische Maßregel wirklich zur Anwendung kommen soll, so ist der Untersuchungsrichter in der unglücklichsten Lage, er muß alle Criminaluntersuchungen damit beginnen,

daß er ganz nach dem alten Verfahren anhebt, denn am Anfange läßt es sich unmöglich voraussagen, was die Untersuchung für ein Ende nimmt, ob das Vergehen zu der Gattung gehört, die nach dem Entwurfe vor die Schwurgerichte gewiesen werden soll oder nicht; er muß daran denken, daß die bisherigen Gerichte die Entscheidung geben, und daß diese nur befugt sind, zu entscheiden, wenn sie ein vollständiges Material vor sich liegen haben; er muß dafür Sorge tragen, daß eine Ueberweisung möglich wird nach der alten Beweis Theorie. Es ist also unumgänglich notwendig, daß das große Material aller Untersuchungen vorbereitet wird, wie bisher auch, und dann, meine Herren, wenn Das geschehen ist, und es eignet sich ein oder der andere der Fälle vor das Schwurgericht, so kommt nun auf einmal der Staatsanwalt, der bisher von der ganzen Sache gar nichts wußte, und soll nun den ganzen aufgehäuften Stoff durchdringen und sichten, und die Anklage darauf gründen. Es ist das eine Arbeit, die, wenn sie auf die Dauer verrichtet werden soll, ein großes Personal erfordern würde. Ich will die Verwicklungen, die Zweifel und Mißstände, die ich in meinem Bericht des Weitern erörtert habe, nicht wiederholen. Ich denke, Sie haben meinen Bericht gelesen, und ich will die Kammer nicht damit langweilen, daß ich ihr ins Gedächtniß rufe, was ich darin gesagt habe. Aber, wenn Sie mit Praktikern reden, so werden Sie finden, daß ihnen graut vor Anwendung dieses Entwurfs. Das alte Verfahren, das auf ganz andern Principien beruht, soll angewendet werden auf die neue Idee der Zeit, und doch sind die gehörigen Grundlagen nicht gegeben. Wir müssen ein Surrogat finden für den Bezirksausschuß, der die Reducion der Geschwornenliste zu besorgen hat, und wenn Sie sich dann wieder mit einem Amtsrichter und mit ein Paar Ortsvorgesetzten der Umgegend begnügen wollen, so sage ich Ihnen, Diejenigen, die immerwährend die öffentliche Meinung aufregen gegen die gesetzgebenden Factoren des Landes, haben wieder eine neue Handhabe; man wird sagen: „Hier haben sie wieder ein Stück von einem Geschwornengericht herausgerissen, sie haben einen alten Lappen auf ein neues Kleid gestickt.“ Was die Commission vorschlägt, ist gar nichts Anderes, als was die Kammer selbst am 15. Mai bereits beschlossen hat. Gleich nachdem diese verschiedenen Entwürfe vorgelegt wurden, hat die Kammer mit richtigem Tact erkannt, daß der zweite Entwurf nur ein Stück-

und Flicke ist, und daß er darum sich nicht zur Annahme empfiehlt. Die Kammer hat daher damals zu Protokoll erklärt, daß nur gemeinschaftlich mit dem neuen Strafproceß und der Gerichtsverfassung die Geschworenengerichte in das Leben treten sollen. Meine Herren, ich schließe, und sage Ihnen nur das Eine noch, der zweite Entwurf ist eine Abschlagszahlung, führen Sie den zweiten Entwurf ein, und beschränken Sie damit das Schwurgericht auf die außerordentlich wenigen Fälle, die im zweiten Paragraph aufgeführt sind, so seien sie versichert, daß im glücklichsten Falle das definitive Gesetz, das einen viel größeren Kreis zieht, worin die Geschwornen thätig sein sollen, um so länger wird auf sich warten lassen, denn es ist bekannt, daß, wenn der Schuldner eine Abschlagszahlung leistet, das Kapital desto länger im Ausstand bleibt.

Der Präsident schließt die Discussion.

Der Antrag des Abg. Lamey, das vorgelegte provisorische Gesetz zu berathen und darüber zu beschließen, wird verworfen; der Antrag der Commission, von der Berathung des Entwurfs Umgang zu nehmen, wird mit dem von dem Abg. Junghanns beantragten Zusatz, daß die definitive Einführung der Schwurgerichte mit dem 1. März k. J. geschehen solle, — angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Stösser erstattet den in der

Beilage Nr. 1

(achtes Beilagenheft, Seite 103—106)

ersichtlichen Bericht über die Bitten:

- 1) einer Anzahl Wahlmänner, Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürger aus dem Klettgau, sowie aus dem Wutach und Steinachthale, um Beschleunigung der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten;
- 2) der Gemeinden Dwingen, Billafingen und Hohenbodmann um Bestimmung, daß die öffentlichen Urkunden über die Zehntablösungen auch vor der Ablösung der Baulast ausfertigt und der Staatszuschuß nebst Zinsen ausbezahlt werde;
- 3) der Gemeinden Gerlachshausen, Grünsfeld und 16 anderer der dortigen Gegend, die Festsetzung der Zehntbaulasten betr.;
- 4) von 189 Einwohnern von Donaueschingen, Hüfingen, Pföhren und mehreren andern Orten, in gleichem Betreff.

Die Commission schlägt vor, den Commissionsbericht

als Motion zu behandeln und den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen, um eine Commission zu ernennen, welche über die im Commissionsbericht gestellten Anträge berichtet.

Böhme: Mit dem ersten Theil des Commissionsantrags bin ich einverstanden und will also über diesen nicht weiter sprechen, bedenklich scheint mir dagegen der zweite Theil, die Auszahlung, beziehungsweise Verzinsung des Lastenkapitals betreffend, denn, wenn ich den Antrag, wie ihn die Petitionscommission stellt, richtig aufgefaßt habe, so geht er dahin, daß der Lastenberechtigte von dem Augenblick an, mit welchem er in den Bezug der Zinsen des Zehntablösungskapitals getreten ist, auch das Lastenkapital zu verzinsen und von den Zinsen wieder Zinseszinsen zu entrichten hat. Meine Herren, so sehr ich alle Erleichterungen den pflichtigen, namentlich den baupflichtigen Gemeinden gönne, so glaube ich doch, daß mit Recht der Zehntherr über eine allzugroße Belastung sich beschweren könnte, wenn der Commissionsantrag, wie er vorliegt, Gesetzeskraft erlangen sollte; denn, wenn die Bauabschätzung erfolgt, so wird das Gebäude geschätzt nach dem Zustande, in dem es sich im Augenblicke der Abschätzung befindet; es wird also dabei Rücksicht genommen, auf die Mängel, die es hat, und namentlich auf die Zeitperiode, binnen welcher ein Neubau oder Reparaturen nothwendig werden. Auf den Grund dieser Umstände wird dann auf eine künstliche Weise die Berechnung des Lastenkapitals aufgestellt. Ich glaube also, die Commission wird, wenn sie dem Zehntherrn eine Verzinsung auslegt, diese Verzinsung jedenfalls nur bis zu dem Augenblicke zurückdatiren können, in welchem die Abschätzung des Gebäudes vorgenommen worden ist.

Präsident: Es ist ja nur die Rede davon, ob die Sache als Motion behandelt werden soll, wenn Dies beschlossen wird, so werden ja alle diese einzelnen Punkte berathen werden.

Schmitt: Ich will mich auf die Commissionsanträge aus den eben angeführten Gründen nicht einzulassen, allein darauf muß ich aufmerksam machen, daß einige petitionirende Gemeinden Punkte angeführt haben, denen abgeholfen werden könnte. Sie stellen vor, die Abschätzung der Baulasten werde hauptsächlich dadurch verhindert, daß eine Instruction über die Abschätzung des Baulastfonds erwartet werde, die zwar von der Regierung zugesichert, bis jetzt aber nicht erschienen sei. Ich wünsche vor Allem

von der Regierungsbank darüber Auskunft zu erhalten, wie es sich hinsichtlich dieses Punktes verhält. Ich weiß aus Beschwerden, die von einzelnen Gemeinden darüber vorgekommen sind, daß wirklich eine solche Instruction verheißen worden ist, und ich wünsche nun zu wissen, wodurch das Erscheinen dieser Instruction verhindert wird.

Ministerialassessor Dieg: Ich bin außer Stande, darüber Auskunft zu geben. Die Hauptschwierigkeit lag in- zwischen darin, daß die nöthigen Taxatoren nicht aus- findig zu machen waren. Dieser Uebelstand tritt nun von selbst auf die Seite, da die Bezirksinspectoren nicht mehr so beschäftigt sind, als früher, und es ist nun zu hoffen, daß mit der Abschätzung rascher vorangeschritten werden kann, als seither. Was übrigens die Instruction betrifft, so zweifle ich nicht daran, daß eine solche erlassen werden wird, wenn sie versprochen ist.

Schmitt: Es ist vor Allem nothwendig zu wissen, was der Kirchenfond, der noch andere Bedürfnisse außer den Baulasten zu bestreiten hat, zur Bestreitung dieser Bedürfnisse bedarf. Dies muß ermittelt werden. In welcher Weise aber diese Ermittlung stattfinden soll, darüber ist eine Instruction verheißen, bis jetzt aber noch nicht erschienen. Ich stelle daher in Beziehung auf diesen Punkt noch den weiteren Antrag, die Vorstellung der Gemeinden Gerlachsheim und Grünsfeld dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Der Antrag der Petitionscommission, den Gegenstand als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen, sowie der Antrag des Abg. Schmitt, die Vorstellung der Gemeinden Gerlachsheim und Grünsfeld mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen, wird angenommen.

Stösser berichtet ferner zur Bitte der Gemeinde Oberacker, Amts Bretten, wegen Ablösung des ära- rischen Zehntens.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Stösser berichtet weiter zur Bitte der Gemeinde Mörsch wegen verschiedener, die Zehntablösung betref- fenden Beschwerden.

Beilage Nr. 3.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition, soweit sie die Beschleunigung des Zehntablösungs- geschäfts überhaupt und die Auszahlung des Staats-

zuschusses insbesondere zum Gegenstande hat, dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu über- weisen, über die dritte Beschwerde wegen Verwei- gerung der Zahlung des Baulastkapitals von Seite des Studienfonds zu Kastatt dagegen zur Tages- ordnung überzugehen.

Ulrich: Die Gemeinde Mörsch ist durch den Neu- bau einer Kirche in eine furchtbare Schuldenlast gerathen, es wurde ihr zuerst ein Ueberschlag gemacht von 40,000 fl., die Kirche kostet aber jetzt 60,000 fl., und der baupflich- tige Fonds weigert sich nun, weitere Beiträge zu leisten. Ich muß daher den Antrag stellen, die ganze Petition, wie sie hier ist, mit Empfehlung an das Staatsministe- rium zu überweisen.

Stösser: Ich kann nicht begreifen, wie man die Betreibung einer Rechtsache an das Staatsministerium weisen kann.

Die Commissionsanträge werden angenommen.

Bissing berichtet über die Bitte von 30 Verlags- buchhandlungen, um Verwendung bei Großh. Staats- regierung, daß die Verordnung vom 3. April 1825 (Re- gierungsblatt XI.), wodurch die Ablieferung von 3 Frei- exemplaren einer jeden Druckschrift gefordert wird, auf- gehoben werden möge.

Beilage Nr. 4.

Der Commissionsantrag, die Petition sammt einer Ab- schrift des Berichts an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, wird ohne Discussion angenommen.

Bissing berichtet weiter über die Bitte des Wald- colonisten Franz Joseph Schoch zu Hundsbach, wegen Rückersag eines Bestandzinses von 46 fl. 42 fr.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenom- men.

Brentano: Ich bitte den Hrn. Präsidenten, auf eine der nächsten Tagesordnungen die Antwort des Mi- nisters, bezüglich des Erscheinens des Abg. Peter, zu setzen, es kann die Sache nicht mehr länger verschoben werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident Weller.

Der Sekretär Huber.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1848.

Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte der Gemeinde Oberacker, Amts Bretten, wegen Ablösung des ärarischen Zehntens, insbesondere wegen Ueberweisung des auf dem Zehnten ruhenden Baulastkapitals und Verwaltung des Pfarrkompetenz-Ablösungskapitals.

Erstattet vom Abg. **Stöffler**.

Die Gemeinde Oberacker, wird in der Bittschrift vorgetragen, habe im Jahr 1840 den ärarischen Zehnten abgelöst. Das Zehntablösungskapital betrage 15,111 fl. 51 fr. Diese müsse die Gemeinde dem Großh. Aerar mit jährlich 5 Procent verzinsen, bis die Ablösungsurkunde öffentlich ausgefertigt werde, was bisher nicht geschehen sei, weil die Gemeinde wegen der Pfarrkompetenz und den Baulasten sich nicht mit dem Großh. Aerar vereinigen könne.

Man habe nämlich der Gemeinde ein Pfarrkompetenzkapital von 5,194 fl. 53 fr. überwiesen, wovon die Gemeinde dem Pfarrer die 3procentige Rente bezahlen solle. Dieses Kapital bringe man von dem Zehntablösungskapital in Abzug, ungeachtet der Antheil, den das Großh. Aerar an der Pfarrbesoldung zu entrichten habe, nicht auf dem Zehnten gebastet habe.

Nach Abzug des Pfarrkompetenzkapitals blieben von dem Zehntablösungskapital noch 9,917 fl. übrig. Davon mußte man der Gemeinde zu, das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwande von 13,046 fl. 59 fr. neu zu bauen, und überdies noch einen Baufond für Pfarrhaus und Kirche zu stiften, ungeachtet der Fall der Nothwendigkeit, das Pfarrhaus neu zu erbauen, schon vor der Zehntablösung eingetreten gewesen sei.

Es wird gebeten, die Gemeinde Oberacker gegen die ungerechten Zumuthungen des Großh. Fiscus in Schutz zu nehmen.

Die Streiffragen, ob die betreffende Pfarrkompetenz auf dem Zehnten hafte, und ob der Fall des Pfarrhausneubaues schon vor oder erst nach der Zehntablösung eingetreten sei, sind, wenn die Gemeinde und der Großh.

Fiscus darüber nicht einig werden können, vor dem Richter auszutragen. Ihre Commission, meine Herren, beantragt daher die Tagesordnung.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1848.

Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte der Gemeinde Mörsch wegen verschiedener, die Zehntablösung betreffenden Beschwerden.

Erstattet vom Abg. **Stöffler**.

In der Bittschrift wird vorgetragen:

Den Zehnten in Mörscher Gemarkung hätten bezogen die Pfarrei Mörsch, der Heiligenfonds dafelbst, die Schulstelle zu Mörsch, der Studienfonds zu Nastatt, der St. Jakobs- und St. Annafonds in Gernsbach.

1) Mit allen Decimatoren seien schon längst Zehntablösungsverträge abgeschlossen. Sämmtliche Verträge seien von den einschlägigen Behörden genehmigt, nur der Vertrag über die Ablösung des Heiligenfondszehntens nicht. Seit Jahren sei der Vertrag zur Genehmigung abgeschickt, die Gemeindevorsteher würden, wenn sie dieselbe zu betreiben gingen, von Pontius zu Pilatus verwiesen. Der Vertrag solle beim katholischen Oberkirchenrath liegen.

Da die Gemeinde die Entscheidung über diesen Zehntablösungsvertrag seit so langer Zeit vergeblich betreibe, so wird die Intercession der hohen Kammer in Anspruch genommen.

2) Zum Zehntablösungskapital der Pfarrei und Schulstelle habe die Gemeinde den Staatszuschuß erhalten, nicht aber zu dem Zehntablösungskapital des Studienfonds Nastatt, sowie des St. Jakobs- und St. Annafonds in Gernsbach, obgleich die Ablösungsverträge ebenfalls genehmigt seien. Es wird gebeten, der Gemeinde dazu behilflich zu sein, daß sie den Staatszuschuß mit Zinsen und Zinsezinsen erhalte.

3) Beschwert sich die Gemeinde darüber, daß der Studienfond zu Rastatt die Uebernahme und Zahlung des Baulastkapitals, für seinen Antheil nach der Abschätzung 19,994 fl. betragend, verweigere, und sie nöthige, einen Proceß mit dem Studienfonds zu führen.

Die Petitionscommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß, was die letzte Beschwerde betrifft, zur Tagesordnung überzugehen sei, der Gemeinde überlassend, ihren nach mündlicher Angabe beim Hofgericht Bruchsal anhängigen Proceß dort zu betreiben.

Was die beiden andern Beschwerden betrifft, stellt dagegen, auch ohne daß die Entörung bei Gr. Staatsministerium nachgewiesen ist, Ihre Commission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an Gr. Staatsministerium, weil es im öffentlichen Interesse liegt, daß die so lange hinausgezogenen Zehntablösungen endlich einmal zum Ziele kommen, die Staatsbehörden also, soweit es an ihnen ist, sich möglichste Beschleunigung angelegen sein lassen sollen. Was aber den Staatszuschuß betrifft, so dürfte nach Ansicht der im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises vom 18. Juni 1845 dieser der Gemeinde Mörsch um so weniger vorenthalten werden, als sie, während ein so großer Theil des Baulastkapitals ihr zu zahlen verweigert wird, die dortige Kirche mit einem Aufwande von, wie die Gemeinde angibt, 52,000 fl. bereits neu erbaut, und sich damit in bedeutende Schulden gesteckt hat.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 82. öffentl. Sitzung vom 16. Oktober 1848.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte von 30 Verlagsbuchhandlungen um Verwendung bei Großh. Staatsregierung, daß die Verordnung vom 3. April 1825 (Reg.-Bl. XI.), wodurch die Ablieferung von drei Freieremplaren einer jeden Druckschrift gefordert wird, aufgehoben werden möge.

Erstattet von dem Abg. Bissling.

Der Gegenstand, welcher vorstehender Petition zu Grunde liegt, wurde seit dem Jahre 1805 (bis dahin reichen die

von dem Berichterstatter eingesehenen Ministerialakten) sehr verschieden behandelt. Es ist nothwendig, hierüber Einiges voranzuschicken.

Im Jahre 1805 mußten von allen in Baden herauskommenden Schriften zwei Freieremplare an die Hofbibliothek abgegeben werden; nach einer im Regierungsblatte von 1807 Nr. 37 (sub 17) erschienenen Generalverordnung, die jedoch eigentlich nur die Organisation der öffentlichen Verkündungsanstalten und der sämtlichen Landesblätter betraf, hatte jeder inländische Verleger gedruckter Werke drei unentgeltliche Exemplare und zwar eins an die Hofbibliothek und zwei an die Universitätsbibliotheken abzuliefern. Man sah jedoch die Unbilligkeit dieser Verordnung bald ein, und verfügte daher unterm 6. Decbr. 1809 (Reg.-Bl. Nr. 51), daß diese Abgabe im Allgemeinen aufzuheben und nur auf solche Werke zu beschränken sei, für welche die Verleger besondere landesherrliche Privilegien nachsuchen und erhalten. Indessen gelang es den rastlosen Bemühungen der Heidelberger Universitätsbibliothek bereits im folgenden Jahre eine bloß in scriptis gegebene Zurücknahme des vorigen Beschlusses zu erzielen, welche dann auch im Jahre 1813 durch das Regierungsblatt Nr. 2 öffentlich verkündet wurde. Hiernach wurde die frühere landesherrliche Verordnung von 1809 durch Ministerialerlaß aufgehoben und sämtliche Buchdrucker und Verleger angewiesen, von allen im Lande verlegten oder gedruckten Schriften drei Exemplare an oben erwähnte Bibliotheken unentgeltlich abzuliefern. Dieser Zustand verblieb bis zum Jahre 1819, wo unterm 5. Nov. (Reg.-Bl. Nr. 28) das Censuredikt erschien. In §. 15 desselben war verordnet, daß der Verleger zu keiner Ablieferung von irgend einem Freieremplare in eine Bibliothek verbunden sei. Da hier darüber keine Erwähnung geschah, ob nur der Drucker die Freieremplare abzugeben habe, oder ob derselbe gleichfalls befreit sein sollte, so erfolgte auf abermalige Veranlassung der Universitätsbibliothek in Heidelberg unterm 28. December 1819 (Reg.-Bl. 1820 Nr. 4) eine authentische Interpretation der bezüglichen Stelle des Censuredikts, wornach der Drucker eines Werks von der bisher vorgeschriebenen Abgabe der Freieremplare nicht entbunden wurde. Indessen ergaben sich aus dieser neuen Anordnung wiederum Anstände, indem in der Regel sich bloß der Verleger auf dem Titel der Bücher nannte und der Name des Druckers unbekannt blieb, also eine Reklamation nicht ausgeführt wer-

den konnte; und so sah sich denn das Großh. Ministerium des Innern vermöge Entschliehung des Gr. Staatsministeriums unterm 3. April 1825 (Reg.-Bl. Nr. 11) veranlaßt, zu bestimmen, daß künftighin nicht mehr der Drucker, sondern der Verleger die drei Freieremplare abzugeben habe, doch sollten von dieser Verbindlichkeit die Verleger von Landkarten, Notenbüchern und Kupferstichen frei sein, wenn diese Gegenstände nicht Bestandtheile eines verlegten Werkes ausmachen. Diese letztere Verordnung besteht bis zur neuesten Zeit in Kraft.

Nachdem die C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung zu Heidelberg vor mehreren Jahren gegen den Fortbestand dieser Verordnung Beschwerde erhoben hatte, aber durch alle Erkenntnisse der Administrativstellen, insbesondere durch Beschluß des Großh. Staatsministeriums vom 4. Decbr. 1846, abgewiesen worden ist, treten nunmehr in vorliegender Petition, wie es scheint, alle Verlagsbuchhandlungen des Landes gegen die Ablieferung von Freieremplaren auf.

Sie führen zunächst aus, daß der Ursprung dieser Abgabe darin bestand, daß sie als eine Gebühr für das Privilegium gegen den Nachdruck angesehen ward; sobald sie jedoch im Verlaufe der Zeit eine andere Natur angenommen hatte, konnte sie, wie die Petenten vermeinen, nur erscheinen entweder

1) als eine Abtretung von Eigenthum zum öffentlichen Nutzen; allein da nach Art. 14 der Verfassungsurkunde eine vorgängige Entschädigung alsdann eintreten müßte, so könnte die Abgabe von Freieremplaren nur gegen Erlegung des Kaufpreises gefordert werden; oder

2) als eine Abgabe oder Steuer, welche die Verlagsbuchhändler von ihrem Gewerbe zu entrichten haben; allein sie bedarf als solche der ständischen Bewilligung (Art. 53 der V.-U.), welche bis jetzt nicht erteilt ist, und verstößt überdies gegen die Art. 8 und 13 der Verfassungsurkunde; da aber die Verlagsbuchhändler, wie alle übrigen Gewerbetreibenden, die ordentliche Gewerbesteuer zu entrichten haben, so müßte eine derartige außerordentliche Besteuerung verfassungswidrig und ungerecht sein, indem sie aus dem Jahr 1825, wo bereits die Verfassung bestand, herrührt.

Die Petenten erkennen ferner keinen Rechtsgrund der Bibliotheken für ihre Forderungen an; denn entweder ist

die Unterhaltung und Vermehrung der drei Bibliotheken eine Privatlust, alsdann können nicht einzelne Bürger gezwungen werden, einen Theil ihres Eigenthums ohne Entschädigung dazu herzugeben; oder sie ist eine öffentliche Last, alsdann liegt diese Pflicht der Gesamtheit ob. Endlich verbreitet sich die Petition über die Größe der Last, welche den Verlegern durch die Abgabe von Freieremplaren an öffentliche Bibliotheken erwächst. Diese Abgabe, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgesetzten, noch auf die Zahl der abgesetzten Exemplare gefordert wird, trifft nicht etwa einen Gewinn, sondern einen Theil des Kapitals und zwar selbst dann, wenn der Unternehmer bei seiner Spekulation im Verluste ist. Je kleiner die Auflage, oder je geringer der Absatz ist, desto empfindlicher und härter die Abgabe, besonders bei wissenschaftlichen Werken, wo der Umstand, daß ihre Benutzung auf den Bibliotheken sicher ist, Viele vom Kaufen derselben abhält.

Sofort wird in der Petition der in rubro angeführte Antrag gestellt.

Meine Herren! Was zunächst die formelle Frage anbelangt, ob die vorstehende Petition sich zur Cognition der Kammer eignet, so kann darüber wohl kein Zweifel herrschen. Der Gegenstand betrifft eine allgemeine bestehende Verordnung, auf deren Fortbestand oder Aufhebung jeder Staatsbürger bei den Ständen anzutragen berechtigt ist. Wollte man aber auch den Nachweis der stattgehabten Entörung von Seiten des Gr. Staatsministeriums verlangen, so genügt doch gewiß vollkommen, daß unter den Petenten die C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung sich befindet, welche, wie bereits bemerkt, ein Erkenntnis der höchsten Staatsbehörde erwirkt hat.

Wir wenden uns daher zur Sache selbst. Hier muß es gewiß gleich auffallen, welche Schwankungen in den gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden haben, und mit welchen verschiedenartigen Ansichten von Seiten der Behörden der Gegenstand aufgefaßt und behandelt worden ist. Nachdem einmal der frühere Boden verloren war, wornach die Abgabe von Freieremplaren als Gebühr für das Privilegium gegen den Nachdruck galt, hat man abwechselnd dem Verleger und Drucker, dann dem Drucker allein, und zuletzt dem Verleger allein die Last aufgebürdet, und zwar lediglich in der Absicht, um einigen Bibliotheken einen Vortheil zuzuweisen.

Es kann hier nicht eingewendet werden, daß die Buch-

Händler zum Betrieb ihres Gewerbes der Staatsgenehmigung bedürfen, und daß diese Genehmigung an Bedingungen, wie an eine solche der Ablieferung von Freieremplaren, geknüpft werden dürfe; denn durch die Verordnung von 25. Mai 1807 (Reg.-Blatt Nr. 20) ist der Verlagsbuchhandel, von der doch hier nur die Rede ist, ein freies Gewerbe, und es kann Jeder eigene Verlagschriften im Großen und Kleinen nach freiem Belieben verkaufen.“

Hiernach läßt sich nun nicht leugnen, daß die fragliche Abgabe von Freieremplaren als eine außerordentliche Besteuerung der Verleger, wie solches in der Petition ausgedrückt ist, angesehen werden muß. Sie widerspricht einzelnen speciellen Bestimmungen der Verfassung, sie verlegt den Grundsatz der Gleichstellung aller Staatsbürger, und müßte von selbst aufhören, sobald die Verfassung ins Leben trat, und nicht durch eine Uebereinkunft der Regierung mit den Ständen etwas Anderes beschlossen wurde. Von dieser Ansicht schien auch das im Jahr 1819 erschienene Censuredikt ausgegangen zu sein. Freilich hat die im Jahr 1825 erlassene Verordnung die frühere Abgabe wieder eingeführt, und es kann für deren Gültigkeit noch bemerkt werden, daß sie nicht auf spätern Landtagen, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, reklamiert wurde. Allein sie verstößt durchaus gegen den §. 53 der Verfassungsurkunde, wornach ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden darf, also ohne specielle Verwilligung nicht einmal ein derartiges provisorisches Gesetz erlassen werden kann.

Wäre man aber auch der Ansicht, daß jene Verordnung vom 3. April 1825 als ein Provisorium bis auf den heutigen Tag gültig bestünde, so kann doch der Umstand, daß sie auf den vorhergegangenen Landtagen unangefochten geblieben ist, weder als Bestätigung, noch als Verzicht auf das Recht der Beschwerde ausgelegt werden. Die zweite Kammer hat sich bei Gelegenheit der Berathung über die von dem jetzigen Präsidenten des Ministeriums des Innern, Herrn Staatsrath Beck, im Jahre 1831 über die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze und Verordnungen gestellten Motion hierüber deutlich ausgesprochen, und es bliebe dann nichts Anderes übrig, als noch jetzt eine Reklamation zu beschließen.

Man kann vielleicht bei einer oberflächlichen Beurtheilung annehmen, daß die Abgabe von drei Freieremplaren eine ganz geringe sei, daß sie sich kaum auf etwas An-

deres erstreckt, als auf den höchst unbedeutenden Aufwand für Papier; allein man wird bald eine andere Ueberzeugung gewinnen, wenn man erwägt, daß häufig nur sehr geringe Auflagen eines Werkes gemacht werden, und daß eine sofortige Ablieferung von Freieremplaren, ohne zu wissen, ob das Werk nur irgend einen Ertrag abwirft, allerdings als eine Besteuerung des angewendeten Kapitals, und nicht des reinen Ertrags, angesehen werden muß. Besonders fühlbar wird aber diese Abgabe bei kostspieligen Werken, die wegen ihres hohen Preises nur von Bibliotheken angeschafft werden können. Ueberhaupt aber muß die Kauflust nach Büchern sich vermindern, je sicherer solche in einzelnen öffentlichen Bibliotheken, die von jedem Privaten benutzt werden können, anzutreffen sind; es ist also doppelt hart, gerade an solche Bibliotheken die Abgabe zu leisten.

Welcher Unterschied übrigens in dieser Abgabe zwischen früher und jetzt ist, geht daraus hervor, daß nach Angabe der Petition im Jahre 1807 nur vier Buchhandlungen in Baden bestanden, deren Verlag ganz unbedeutend war, während jetzt mehrere Petenten ihre jährliche Leistung auf einige hundert Gulden anschlagen.

Es darf ferner hier nicht unerwähnt bleiben, welcher Gebrauch — oder vielmehr Mißbrauch — einzelne Bibliotheken mit den ihnen gelieferten Freieremplaren machen; gegen eine billige Entschädigung legen sie solche nämlich in Privatgesellschaften Wochen lang auf, und bewirken hierdurch ganz natürlich, daß der Absatz des Verlegers in hohem Grade beeinträchtigt wird.

Hält hiernach Ihre Commission die vorliegende Petition für durchaus begründet, so kann sie gleichwohl nicht unterlassen, ein Moment, welches für die bisher bestehende Maßregel (doch nicht in ihrem ganzen Umfange) spricht, hervorzuheben. Durch die Sammlung aller im Lande erschienenen Drucksachen ist es allein möglich, ein Generalstudium des Landes zu beginnen, nur hierdurch ist es möglich, die Landes-Literaturgeschichte genau und vollständig zu bearbeiten. Es ist aber einer öffentlichen Bibliothek, deren Mittel ziemlich beschränkt sind, kaum zuzumuthen, daß sie Alles, was im Lande erscheint, selbst das Mittelmäßigste, anschafft, und zwar lediglich aus dem Grunde, um es zur Benutzung für einen künftigen Literaturhistoriker aufzubewahren.

Um jedoch diesen Zweck zu erfüllen, genügt es, daß nur ein Freieremplar abgegeben wird.

Dies würde aber auch im Interesse der Verleger selbst liegen, denn es ließe sich damit ein mehr gesicherter Schutz ihres Eigenthums und ihres Verlagsrechts verbinden. Das Gesetz über Schrifteigenthum leistet nur auf eine bestimmte, vom Erscheinen des Buchs an gerechnete, Frist Gewähr gegen den Nachdruck; besigt nun der Verleger durch die Bescheinigung der Ablieferung eines Exemplars ein authentisches Dokument, so vermag er nachzuweisen, daß ihm das Eigenthumsrecht zusteht, und von welchem Tage an sein Recht gegen den Nachdruck lauft.

Wohl nur in dieser Absicht ist in andern Staaten, wie in Frankreich, Belgien, England, Holland, Württemberg, Baiern und Preußen die Abgabe von Freieremplaren eingeführt; doch wurde auch dort, wie namentlich in England, hierüber häufig Beschwerde geführt.

Unter diesen Umständen glaubt Ihre Commission den Wunsch, daß eine Vermittelung eintreten möge, hier niederlegen zu müssen. Diese könnte sich dann dahin erstrecken, daß gegen Abgabe eines Freieremplars dem Verleger eine obrigkeitliche Bescheinigung ausgestellt werde, die ihm den nöthigen Schutz gegen Uebergriffe in sein Verlagsrecht liefern müßte. Freilich dürfte aber mit diesem Freieremplar kein ähnlicher Gebrauch gemacht werden, wie es gegenwärtig zum Theile geschieht und oben bereits angeführt ist.

Ihr Berichterstatter hat sich erlaubt, die Ansicht der Verleger in Heidelberg, welche die Petition unterschrieben haben, über einen derartigen gütlichen Vergleich zu vernehmen, und erhielt hierauf von sämmtlichen die Erklärung, daß sie unter solchen Verhältnissen gerne bereit seien und sich verpflichten würden, ein Freieremplar abzuliefern. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die übrigen unterschriebenen Petenten dieser Erklärung beitreten werden.

Ihre Commission, meine Herren, stellt Ihnen hiernach den Antrag, die vorliegende Petition mit einer Abschrift dieses Berichts an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung, vom 16. October 1848.

Bericht der Petitionscommission

zu der

Bitte des Waldcolonisten Franz Joseph Schöch, zu Hundsbach, Rückersatz eines Bestandzinses von 46 fl. 42 kr. betr.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Petent behauptet, daß der Staat mit Unrecht einen jährlichen Bestandzins von 4 fl. wegen einer zu seinem Gütlein gehörigen Wiese fordere, und verlangt den Rückersatz dieses Zinses vom Jahr 1838 nebst 6 fl. 42 kr. Kosten.

Als Rechtsfache eignet sich der Gegenstand nicht zur Cognition der Kammer, daher Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 71. *) öffentl. Sitzung, vom 17. Juni 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Vermögensbesitz, auf persönlichem Erwerb, auf Rechtsverbindlichkeit oder freiem Willen Anderer beruht, ist einer mit dem Gesamtbetrag des Einkommens in angemessenen Abstufungen steigenden Steuer, der wachsenden Einkommenssteuer unterworfen.

Art. 2.

Dieser Steuer ist jeder Staatsangehörige auch hinsichtlich derjenigen Einkommenstheile unterworfen, welche er

*) Die Beilagen Nr. 1—4 zum Protokoll der einundsebenzigsten öffentlichen Sitzung werden hier nachgetragen, da deren Abdruck unmittelbar nach der 71sten öffentlichen Sitzung aus Versehen nicht geschah.

aus andern deutschen Bundesländern oder aus dem Auslande zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, und dort von der Einkommenssteuer getroffen sind, sind nur insoweit der Steuer unterworfen, als das Einkommen aus dem Großherzogthum her stammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutscher Bundesländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum genommen hat, doch bleibt das Einkommen, welches er aus seinem Heimathland bezieht, steuerfrei.

Ausländer, die im Lande ihren Wohnsitz haben, sind nur für dasjenige Einkommen, welches sie aus dem Großherzogthum oder aus andern deutschen Bundesländern beziehen, steuerpflichtig.

Die Verpflichtung für die vorbezeichneten Personen beginnt erst nach Ablauf von sechs Monaten von der Zeit, wo sie ihren Wohnsitz im Großherzogthum genommen, so daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens noch nicht volle sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat, nicht zur Steuer zu ziehen ist.

Art. 4.

Von der Entrichtung der wachsenden Einkommenssteuer sind befreit:

- 1) die Großherzogliche Staatskasse, die Staatsanstalten, die vom Staat durch jährliche Zuschüsse unterstützten öffentlichen Anstalten;
- 2) die öffentlichen, zur Beschäftigung oder Unterstützung von Armen und zur Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalten; die Bezirks- und Lokalarmen- und Waisenfonds und Verpflegungsanstalten;
- 3) die im Art. 5 des Gesetzes über die Kapitalsteuer unter 1 aufgeführten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgeellschaften, Sterbekassen, die Suspendations- und Krankenkassen der Arbeiter, Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten;
- 4) Personen mit Familie, wenn ihr gesamtes reines Einkommen dreihundert Gulden, einzeln stehende Personen, wenn ihr gesamtes reines Einkommen zweihundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 5.

Die im Art. 5 des Gesetzes über die Kapitalsteuer unter Ziffer 2 und 3 genannten, auf Gegenseitigkeit oder ge-

meinschaftlicher Vermögensverwaltung gegründeten Anstalten, sowie alle auf Aktien, Gesellschaftsverträge oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrags gegründeten Unternehmungen haben jedoch nicht die Einkommenssteuer vom Gesamteinkommen, sondern jedes einzelne Mitglied, jeder Aktionär, Gesellschafter oder Theilhaber hat seinen Antheil am ganzen Reinertrag für sich zu versteuern.

Art. 6.

Der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, d. i. der Ort seiner Hauptniederlassung, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der L. N. S. 102a und 107a, ist der Ort zur Besteuerung seines gesammten reinen Einkommens, gleichviel, ob er dasselbe an seinem Wohnsitz ausschließend oder aus mehreren Orten des In- oder Auslandes zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind an dem Ort des Landes steuerpflichtig, wo sie vor dem Bezug aus dem Großherzogthum ihren Wohnsitz hatten, und wo Dies nicht zu ermitteln ist, an dem Orte, woher der größere Theil des Einkommens stammt.

Art. 7.

Der Ehemann ist zugleich für das reine Einkommen seiner Ehefrau (sofern sie nicht in völlig abgeordneten Vermögensverhältnissen leben) und der der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, so lange er die Nutzung ihres Vermögens hat; die Wittve ist zugleich für die der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, wenn sie die Nutzung ihres Vermögens hat, gesamtsteuerpflichtig.

Art. 8.

Jeder Steuerpflichtige ist für den Jahresbetrag seines steuerbaren Einkommens nach dem Stand zur Zeit der Erklärung (Art. 10) der Einkommenssteuer unterworfen.

Ab- und Zugänge nach erfolgter Angabe ändern die Steuerpflichtigkeit nicht. Erlischt aber ein steuerbares Einkommen vor Ablauf des Steuerjahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, so werden so viele Monatsbeträge der Steuer abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet, als vom Zeitpunkt des Aufhörens bis zum Schluß des Steuerjahres noch volle Monate in Mitte liegen.

Art. 9.

Jedes steuerbare Einkommen ist nach seinem jährlichen Gesamtbetrag in eine der nachfolgenden Klassen einzutheilen.

Die Steuer ist nach dem jeder Klasse beigegebenen, auf den ganzen Betrag des Einkommens anzuwendenden Procentsatz zu berechnen.

Einkommen:

| | | |
|-------|--|-----------|
| I. | Klasse bis einschließlich 500 fl. | 1/2 Proc. |
| II. | „ über 500 fl. bis einschließl. 1000 fl. | 3/4 „ |
| III. | „ „ 1000 fl. „ „ 1500 fl. | 1 „ |
| IV. | „ „ 1500 fl. „ „ 2000 fl. | 1 1/4 „ |
| V. | „ „ 2000 fl. „ „ 2500 fl. | 1 1/2 „ |
| VI. | „ „ 2500 fl. „ „ 3000 fl. | 1 3/4 „ |
| VII. | „ „ 3000 fl. „ „ 3500 fl. | 2 „ |
| VIII. | „ „ 3500 fl. „ „ 4000 fl. | 2 1/4 „ |
| IX. | „ „ 4000 fl. „ „ 4500 fl. | 2 1/2 „ |
| X. | „ „ 4500 fl. „ „ 5000 fl. | 2 3/4 „ |
| XI. | „ „ 5000 fl. | 3 „ |

Wenn das steuerbare Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nur wegen eines geringen Unterschiedes einer höheren Klasse zufällt, so darf der ihn treffende Mehrbetrag der Einkommenssteuer nie höher sein, als der Betrag, um welchen sein Einkommen höher ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Klasse.

Art. 10.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher oder erwählter Stellvertreter hat in der ersten Hälfte des Monats Juli dem Schatzungsrath seines Wohnorts schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung auf Ehre und Gewissen abzugeben, welche enthalten muß:

- 1) Sein Einkommen aus dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen, nach Abzug der darauf lastenden jährlichen Passivrenten und Grundlasten.
- 2) Sein Einkommen aus dem Betrieb seines Gewerbes, nach Abzug der darauf lastenden Passivrenten.
- 3) Sein Einkommen aus Zinsen, Renten, Aktienunternehmungen, aus Zeit- und Leibrenten, nach Abzug der hierauf lastenden Passivrenten.
- 4) Sein sonstiges Einkommen aus Leibgebirgen, Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, nach Abzug der darauf lastenden Lasten, Bezugskosten und Passivrenten.

5) Sein Einkommen aus persönlichen Rangverhältnissen, nach Abzug der darauf lastenden Lasten, Deputaten, Bezugskosten und Passivrenten.

6) Sein Einkommen aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstigem persönlichen Erwerb, wozu mit Ausschluß der unter Ziffer 2 fallenden Gewerbsunternehmer der Ertrag jeder persönlichen Beschäftigung zu rechnen ist, diese mag in geistigen oder körperlichen Leistungen, in wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Arbeiten, einzeln oder in gegenseitiger Verbindung bestehen, ohne Unterschied, ob die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, in Privatdiensten oder für eigene Rechnung stattfindet.

7) Sein Einkommen an Ruhegehältern, Wittwen- und Waisengehältern.

8) Sein sonstiges, unter 1—7 nicht genanntes Einkommen.

9) Die Summe dieser einzelnen Theile seines reinen Einkommens.

Die Erklärung ist vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.

Die Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind nur schuldig, das nach dieser Gesetzesstelle zu versteuernde Einkommen in der Erklärung zu verzeichnen.

Art. 11.

Wer auf eine Befreiung von der Einkommensteuer auf den Grund der im Art. 4, Ziffer 2—4 enthaltenen Bestimmungen Anspruch macht, hat dies seiner Erklärung beizufügen.

Art. 12.

Wer seine Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgibt, wird durch den Steuermahner, unter Anberaumung einer letzten Frist von drei Tagen, auf seine Kosten hieran erinnert.

Nach fruchtlosem Verlauf dieser letzten Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest.

Art. 13.

Der Schatzungsrath trägt die schriftlichen oder mündlichen zu Protokoll genommenen Erklärungen nach der Zeitfolge der Einreichung in ein Verzeichniß ein, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das vom Steuerpflichtigen angegebene Gesamteinkommen (Art. 10, Ziff. 9) in das Kataster aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 12 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 14.

Das hierauf gegründete Kataster der Einkommensteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätze kann nach dem besonderen Gesetze über die Aufstellung der Kataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des letztern nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 16.

Wer Einkommenstheile, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 12) mit einem geringeren, als dem seinem Bezug entsprechenden, oder mit gar keinem Einkommen in das Kataster aufgenommen worden, und deshalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzlichen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieses Unterschieds,

beziehungsweise des ganzen Steuerbetrages, sofern gar kein Ansatz erfolgt war. Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlaß erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsvorsteher, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Einkommensteuererklärung Einsicht zu nehmen hat, sind verpflichtet, verbotene Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinernehmung (des Hauptsteueramts) zu bringen.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben etc. etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 17. Juni 1848.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.
Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs ist der Kapitalsteuer unterworfen.

Der gleichen Steuer unterliegt, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem bestimmten Kapitalbetrag ruht, der zu ermittelnde Kapitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und sonstigen Rechten aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, soweit diese Bezüge nicht nach den Gesetzen über die Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer schon der Besteuerung unterliegen.

Art. 2.

Dieser Steuer ist jeder Badener unterworfen, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im Inland oder im Ausland angelegt sind, oder die im Art. 1 weiter genannten Bezüge aus einem inländischen oder ausländischen Bezugsort herkommen.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sowie Diejenigen, welche außer ihrem Wohnsitz im Lande auch noch in andern Ländern domicilirt sind, sind nur in so weit steuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt ist, oder der Bezug aus einem inländischen Orte stammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutschen Bundesländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum genommen hat; doch bleibt das Kapitalvermögen, welches er in seinem Heimathlande angelegt hat, sowie der Kapitalwerth der Bezüge aus seinem Heimathlande steuerfrei.

Der Ausländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, ist nur für dasjenige Kapitalvermögen, welches im Großherzogthum und andern deutschen Bundesländern angelegt ist, und für den Kapitalwerth derjenigen Bezüge, welche aus dem Großherzogthum und anderen deutschen Bundesländern herkommen, steuerpflichtig.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Steuer beginnt für die vorbezeichneten Personen erst nach Ablauf von sechs Monaten von der Zeit, zu welcher sie ihren Wohnsitz im Großherzogthum genommen haben, so daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens

der Steuer noch nicht volle sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat, nicht zur Steuer zuguziehen ist.

Art. 4.

Von der Kapitalsteuer sind befreit:

- 1) die Staatskasse, die Staatsanstalten, die öffentlichen, zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalten;
- 2) Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige rentirende Vermögen des Steuerpflichtigen bilden.

Art. 5.

1. Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche gegen drohende Unglücksfälle gegründete Versicherungsanstalten, sowie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbkassen, Subsistenz- und Krankenkassen der Arbeiter, Hospitälvereine und Verpflegungsanstalten sind bezüglich der für diesen Zweck auf den Fall eines eintretenden größeren Bedarfs vorsorglich angesammelten und verzinslich ausgeliehenen Kapitalien der Zins- und Kapitalsteuer überhaupt nicht unterworfen.

2. Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Vorsorgungs-) Anstalten, Leibrentenanstalten, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Ertragnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Sparkassen und Leihkassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereiniger Personen sind der Zins- und Kapitalsteuer unterworfen, in der Art jedoch, daß nicht die Anstalt für das Ganze, sondern jeder Bezugsberechtigte von dem Kapitalwerth seiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet ist. Für den einzelnen Bezüher tritt die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung erst mit dem Flüssigwerden eines baaren Renten- oder Zinsentheiles ein.

3. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalten dagegen, sowie alle auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenausbezahlung auf Ansammlung und einstiger Vertheilung von Kapitalien gegründet sind, sind der Kapitalsteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anstalt die Steuer vom ganzen Ertrag sämmtlicher ausgeliehenen Kapitalien zu entrichten hat.

Art. 6.

Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich gewerbeweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Kurs habenden Papieren befassen, sind mit ihrem Besitz an solchen Papieren nicht der Kapitalsteuer, sondern der Gewerbesteuer unterworfen.

Art. 7.

Das Kataster der Kapitalsteuer wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes, aus den dem Bezug zu Grunde liegenden Kapitalsummen nach Abzug der auf dem Kapitalvermögen haftenden Pfandschulden gebildet. Zum Abzug werden nur die gegen Hinterlegung von Werthpapieren bestehenden Faustpfandschulden zugelassen. Liegt einem nach Art. 1 und 4 steuerbaren Rentengenuss keine Kapitalsumme zu Grunde, so erfolgt der Ansatz eines entsprechenden Kapitalwerthes nach der Vorschrift in den Art. 11 und 12.

Art. 8.

Wer sich im Besitz von Kapitalien befindet oder ein der Kapitalsteuer unterworfenenes Einkommen zu beziehen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrath seiner Gemeinde auf Ehre und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären:

- 1) den Betrag seiner in inländischen Staatspapieren angelegten Kapitalien;
- 2) den Betrag seiner in Staatspapieren anderer deutscher Bundesländer und des Auslandes angelegten Kapitalien;
- 3) den Betrag der im Inland verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kauffhillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Forderungen aller Art;
- 4) den Betrag der in anderen deutschen Bundesländern und im Auslande verzinslich ausstehenden Kapitalien, Kauffhillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalforderungen aller Art;
- 5) den Betrag der sowohl im Inlande als in anderen deutschen Bundesländern und im Auslande ausstehenden unverzinslichen Zieler und der sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen;
- 6) die nach Art. 1 steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgebühren und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, soweit dieselben nicht bereits unter Ziffer 1—5 mit einem Kapitalwerth in Ansatz gebracht sind;

7) die auf den ausstehenden Kapitalforderungen Ziffer 1—5 etwa haftenden Faustpfandschulden.

Die Erklärungen müssen jährlich im Laufe des Monats Juli nach dem Vermögensstand am ersten desselben Monats aufgestellt und bei dem Schatzungsraath des Wohnorts eingereicht werden.

Die Angaben unter Ziffer 1—4 können summarisch, jedoch mit Unterscheidung der Bezugsländer, die unter 5—7 dagegen müssen unter genauer Bezeichnung der Summen, der Schuldner — beziehungsweise der Gläubiger — der Verfalltermine und Bezugsorte, sowie der etwa abgerechneten Kosten eingetragen werden.

Die im Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind nur schuldig, die nach dieser Gesetzesstelle von ihnen zu versteuernden Kapitalien und Renten in der hier vorgeschriebenen Weise anzugeben.

Art. 9.

Hat der Schatzungsraath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Besitz eines der Kapitalsteuer unterworfenen Kapitals oder eines dieser Steuer unterworfenen Bezugs ist, gleichwohl aber eine Erklärung in der im vorangehenden Artikel festgesetzten Frist nicht eingereicht hat, so läßt er den Steuerpflichtigen auf dessen Kosten unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern.

Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist setzt der Schatzungsraath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest.

Art. 10.

Der Schatzungsraath sorgt für den Eintrag der schriftlich oder mündlich zu Protokoll genommenen Erklärungen der Steuerpflichtigen nach der Zeitfolge der Einreichung, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das Steuerkapital nach den Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt und in das Kataster aufgenommen.

Hält der Schatzungsraath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen hievon in Kenntniß unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuer-

pflichtigen oder nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist legt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 9 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 11.

Bei den Staatspapieren, einschließlich der Lotterielebensloose (Ziffer 1 und 2 des Art. 8), bildet der Nennwerth, bei den übrigen verzinslichen Forderungen (Ziffer 3 und 4 des Art. 8) bildet der wirkliche Betrag der Forderung das Steuerkapital.

Unverzinsliche Forderungen und sonstige unverzinsliche Kapitalforderungen (Ziffer 5 des Art. 8) sind mittelst Abrechnung der Zwischenzinsse auf ihren wahren Werth zu bringen und in diesem Betrag in das Kataster aufzunehmen. Die Rabattberechnung geschieht nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert.

Ist bei den Bezügen (Art. 8, Ziffer 6) ein dem Bezug zu Grunde liegender Kapitalbetrag nicht bekannt, so wird das Steuerkapital

- a) bei Zeitrenten durch den mittelst Abrechnung der Zwischenzinsse unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von vier vom Hundert ermittelten wahren Werth;
 - b) bei Leibrenten, Leibgebühren und allen mit dem Tode des Bezüehers erlöschenden Bezügen durch Vervielfachung mit 8;
 - c) bei ewigen Renten endlich durch Vervielfachung mit 25
- gebildet.

Schulden, welche als auf dem Kapitalvermögen haftend vom Steuerpflichtigen nach Art. 8 Ziffer 7 angemeldet werden, werden nur dann zum Abzug zugelassen, wenn der Faustpfandvertrag vorgewiesen wird, der angegebene Gläubiger die Richtigkeit der Schuld bestätigt, und wenn überdies nachgewiesen wird, daß der Gläubiger, sofern er steuerpflichtig ist, den angegebenen Betrag als Aktivforderung versteuert.

Art. 12.

Bestehen die im Art. 8 Ziffer 6 bezeichneten Bezüge ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüssen, so sind die nicht in Geld bestehenden Theile in Geld anzuschlagen.

Sind die Bezüge nicht Jahr für Jahr gleich, so ist ihr

durchschnittlicher Betrag aus den letzten drei Jahren anzugeben.

Die Veranschlagung in Geld geschieht nach den Zehntablösenden Preisen und, wo für einzelne Bezüge oder Genüsse deren keine bestehen, wie z. B. bei Lebensmitteln, Wohnungsgenüssen u. s. w. durch die Ortstaratoren.

Lasten, welche erweislich auf dem Bezug ruhen und Kosten, welche mit dem Bezug nothwendig verknüpft sind, können auf Anmelden des Steuerpflichtigen vor der Kapitalisirung in Abzug gebracht werden.

Art. 13.

Das Kataster der Kapitalsteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 14.

Gegen die vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätze kann nach dem besonderen Gesetz über die Aufstellung der Kataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des letzteren nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 15.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 9) mit einem geringeren als dem seinem Besitz entsprechenden, oder mit gar keinem Steuerkapital in das Kataster aufgenommen worden und deshalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzlichen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrags dieses Unterschieds, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrags, sofern gar kein Ansatz erfolgt war.

Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche

Strafe aus dem Nachlaß erhoben werden, sofern die Verurtheilung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsraths, ingleichen der Amtsdirektor, welcher im Fall von Vermögensinventuren von der Kapitalsteuererklärung Einsicht zu nehmen hat, sind verpflichtet, derartige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmer (des Hauptsteueramts) zu bringen.

Art. 16.

Veränderungen am Kapitalvermögen oder in den der Kapitalsteuer unterworfenen Bezügen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, haben auf die für dieses Jahr festgesetzte Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen nur dann Einfluß, wenn ein bereits in das Kataster aufgenommenes Kapital in Verlust geht oder ein der Kapitalsteuer unterworfenen Einkommen gänzlich aufhört, oder wenn dieses Kapital oder Einkommen in eine andere Hand übergeht.

Geht das Kapital in Verlust oder hört das Einkommen an Zinsen und Renten auf, so kann die Steuer nur für so viele volle Monate des Steuerjahres gefordert werden, als der Zins oder die Rente noch entrichtet worden ist.

Geht dagegen das Kapital oder das sonstige Einkommen an Zinsen und Renten in andere Hände über, so wird der frühere Steuerpflichtige vom ersten des Monats an, in welchem der Uebergang statt hatte, von der Steuer befreit, wogegen der neue Erwerber vom gleichen Tag an steuerpflichtig wird.

Art. 17.

Personen, welche der Kapitalsteuer noch nicht unterworfen waren und in den Besitz eines Kapitals oder in den Genuß eines der Kapitalsteuer unterworfenen Einkommens gelangen, werden hiefür vom Beginn des unmittelbar darauf folgenden Steuerjahres an steuerpflichtig.

Ebenso werden Personen, welche der Kapitalsteuer bereits unterworfen sind, vom Beginn des nächsten Steuerjahres an in ihrer Steuerschuld erhöht, wenn sich ihr im Kataster schon eingetragenes derartiges Kapitalvermögen oder der Kapitalwerth ihrer Bezüge erhöht hat.

Art. 18.

Kann der Steuerpflichtige glaubhaft nachweisen, daß ein zur Kapitalsteuer beigezogener Einkommensheil seit mehr als zwei Jahren ungiebig geworden, wenn schon noch nicht in Verlust gerathen ist, so wird auf sein Ver-

langen der betreffende Ansaß aus dem Kataster entfernt und bis zu erfolgter Zahlung oder nachgewiesenem gänzlichen Verlust nur vorgemerkt.

Art. 19.

Die Steuer ist mit sechs Kreuzer von je Einhundert Gulden Kapitalwerth zu erheben.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Juni 1848.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1849 und bis die zum Zwecke einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Lasten bereits begonnenen umfassenden Arbeiten vollendet sein werden, treten eine mit dem Betrage des steuerbaren Einkommens in angemessenen Abstufungen steigende Einkommenssteuer, sowie eine besondere Kapitalsteuer nach den ergehenden besonderen Gesetzen, erstere einstweilen als Zusatzsteuer zu den bestehenden ordentlichen direkten Steuern in Wirksamkeit.

Art. 2.

Von demselben Zeitpunkt an ist die Schlachtviehaccise, die Kauf- und Tauschbrief-Taxe gänzlich aufgehoben, und die Immobilienkaufaccise von 1 1/2 Kreuzer auf 1 Kreuzer von jedem Gulden des Kaufpreises herabgesetzt.

Die Erbschaftsaccise bleibt nach ihrem bisherigen Bestande in Kraft.

Art. 3.

Finden sich nach Ermittlung des Ertrags der nach Art. 1 neu einzuführenden Steuern und nach Aufstellung des gegenwärtig einer durchgreifenden Revision unterliegenden ordentlichen Budgets erhebliche, zur Deckung nothwendiger außerordentlicher Ausgaben nicht erforderliche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, so sollen unter Vereinbarung mit den Ständen weitere Erleichterungen in den Steuern eintreten.

Art. 4.

Zur Deckung des dermaligen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung werden außer anderen außerordentlichen Mitteln folgende Einnahmen bestimmt:

1) Die fixen Besoldungen, Funktionsgehälter und Pfründen der Staats-, Militär- und Kirchendiener, der Hofdiener, der Diener der Großherzoglichen Familie, und der Standes- und Grundherren, sowie der Gemeindebeamten, und sämtliche Pensionen solcher Diener, unterliegen, soweit sie in einer Hand vereinigt mehr als 1000 fl. betragen, neben der fortbestehenden Klassensteuer, für das Jahr 1848 folgender außerordentlicher Zusatzsteuer:

Die genannten fixen Bezüge

| | | |
|---------------------------|-------------|----------------------|
| von 1001 fl. bis 1500 fl. | bezahlen 2% | des ganzen Betrages, |
| „ 1501 „ „ 2000 „ „ | 3% | „ „ „ |
| „ 2001 „ „ 2500 „ „ | 4% | „ „ „ |
| „ 2501 „ „ 3000 „ „ | 5% | „ „ „ |
| „ 3001 „ „ 4000 „ „ | 6% | „ „ „ |
| „ 4001 „ „ 5000 „ „ | 7% | „ „ „ |
| „ 5001 „ „ 6000 „ „ | 8% | „ „ „ |
| von mehr als 6000 „ „ | 10% | „ „ „ |

Der Mehrbetrag der Steuer einer höheren Klasse gegen eine geringere darf jedoch nie größer sein, als der Betrag, um welchen der fixe Bezug größer ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Klasse.

2) Die im Art. 1 genannten Steuern, die Kapital- und Einkommenssteuer, sind als außerordentliche Steuern auch

für das Jahr 1848 zu erheben, doch sind die unter Ziffer 1 aufgeführten fixen Bezüge für dieses Jahr aus den Erhebungslisten der Einkommenssteuer wegzulassen.

Die betreffenden Personen sind nur mit ihren sonstigen Einkommenstheilen der wachsenden Einkommenssteuer unterworfen.

Die wachsende Einkommenssteuer soll auch nur insofern für das Jahr 1848 erhoben werden, als das Einkommen bei einzelnen stehenden Personen 300 fl., bei Personen mit Familie aber nur insofern, als dasselbe 1000 fl. übersteigt, und auch von solchem Einkommen nur insofern als andere außerordentliche Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Mehraufwands durchaus nicht aufzubringen sind.

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Abzüge und Steuern sind mit einem Drittel am 1. August, mit einem Drittel am 1. Oktober und mit einem letzten Drittel am 1. Dezember zu erheben.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesegentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Juni 1848.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident
Mittermaier.

Die Sekretäre
Blankenhorn-Krafft.
Mez.
Baum.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1849.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, das Geseg vom 16. Mai 1848, den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend, zu ergänzen, wie folgt:

Der Art. 1 dieses Gesetzes erhält folgende Zusätze:

„So weit das Bedürfniß es forbert, kann die Zahl der Richter von fünf auf acht erhöht werden.“

Art. 1 a.

„Der Art. 1 findet auch auf die durch die Presse verübten Aufforderungen zum Hochverrath alsdann Anwendung, wenn die Anklage dahin geht, daß die Aufforderung hochverrätherische Handlungen zur Folge gehabt habe, also mit Ausschluß der Fälle des §. 594 des Strafgesetzbuchs.“

Gegeben 1c.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung.

Der Zusatz zum Art. 1 wegen Vermehrung der Richterzahl bezweckt eine Beschleunigung der Untersuchungen, der Art. 1 a. aber die Beseitigung eines erhobenen Zweifels, und die durch diesen Art. 1 a. gegebene Entscheidung beruht auf der Betrachtung, daß die Aufforderungen zum Hochverrath, insofern ihnen ein Erfolg beigelegt wird, mit den zu Tage gekommenen hochverrätherischen Handlungen im Zusammenhange stehen, wogegen dies in den Fällen des §. 594 des Strafgesetzbuchs nicht eintritt.



Verhandlung

Der Antrag des Art. I wegen Verweisung der Sache
wird abgelehnt. Die Beschlusseinstellung der Verhandlung
ist demnach die Beschlusseinstellung eines anderen Beschlusses
ist, und die durch diesen Art. I. a. gegebene Beschlusseinstellung
wird auf die Entscheidung über die Verhandlung zum
Vorstufe, insofern diese ein Gesetz vorträgt, nicht
mit den in Folge des Art. I. a. gegebene Beschlusseinstellung
wegen im Zusammenhange stehen, sondern sich in dem
Falle des §. 204 des Strafgesetzbuchs nicht einrichten.

Der Art. I dieses Gesetzes enthält folgende Zusätze:
„So weit das Verbrechen ist, so weit ist die Zahl der
Missethäter von fünf auf acht erhöht worden.“

Art. I. a.

Der Art. I findet auch auf die durch die Strafe vor-
gesetzten Verhandlungen zum Vorstufung alsdann Anwendung
und zwar die Beschlusseinstellung, daß die Verhandlung
fortwährende Verhandlung zur Folge gehabt habe,
also mit Ausschluß der Höhe des §. 204 des Strafgesetzbuchs
beendet.

Gelesen: c.

Zur Verhandlung:
Büchler.

